

**887 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.**

28. 9. 1965

**Regierungsvorlage****VERTRAG****ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER SOZIALISTISCHEN FÖDERATIVEN REPUBLIK JUGOSLAWIEN ÜBER DIE GEMEINSAME STAATSGRENZE**

Die Republik Österreich und die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien von dem Wunsche geleitet, die Grenze zwischen den beiden Staaten auch in Hinkunft sichtbar und gesichert zu erhalten und die damit im Zusammenhang stehenden Fragen zu regeln, haben folgendes vereinbart:

**ABSCHNITT I****Verlauf der Staatsgrenze****Artikel 1**

(1) Die Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien verläuft so, wie sie auf Grund des Artikels 27 Punkt 3 und 4 und der Artikel 29, 30 und 35 des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919 von einem Grenzregelungsausschuß in den Jahren 1920 bis 1923 festgelegt und durch Artikel 5 des Österreichischen Staatsvertrages vom 15. Mai 1955 nach dem Stand vom 1. Jänner 1938 bestätigt worden ist. In der Grenzstrecke der Mur ist jedoch die Staatsgrenze durch die am 25. November 1962 gegebene Mittellinie des Wasserlaufes endgültig bestimmt.

(2) Die gesamte Staatsgrenze wurde in den Jahren 1958 bis 1961 von der auf Grund des Übereinkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien vom 19. März 1958, betreffend die Erneuerung, den Schutz und die Instandhaltung der Grenzsteine und der sonstigen Grenzzeichen an der österreichisch-jugoslawischen Staatsgrenze, gebildeten Gemischten Kommission neu vermarktet.

**UGOVOR****IZMEDJU REPUBLIKE AUSTRIJE I SOCIJALISTIČKE FEDERATIVNE REPUBLIKE JUGOSLAVIJE O ZAJEDNIČKOJ DRŽAVNOJ GRANICI**

Republika Austrija i Socijalistička Federativna Republika Jugoslavija rukovodjene željom da održavaju granicu između dveju država i u buduće u vidljivom i bezbednom stanju, a da bi regulisale pitanja koja su u vezi s tim, saglasile su se u sledećem:

**DEO I****Tok državne granice****Član 1**

(1) Državna granica između Republike Austrije i Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije proteže se kako je istu utvrdila Komisija za razgraničenje u godinama 1920. do 1923. na osnovu člana 27 tačke 3 i 4 i člana 29, 30 i 35 Ugovora o miru zaključenog u Saint-Germain-en-Laye 10. septembra 1919. godine a koja je bila potvrđena članom 5 Austrijskog državnog ugovora od 15. maja 1955. godine, prema stanju od 1. januara 1938. godine. Međutim, na graničnom toku reke Mure državna granica je definitivno određena srednjom linijom vodenog toka utvrđenom 25. novembra 1962. godine.

(2) Cela državna granica bila je u godinama 1958. do 1961. ponovo obeležena od strane Mešovite komisije obrazovane na osnovu Konvencije između Austrijske Savezne Vlade i Vlade Federativne Narodne Republike Jugoslavije od 19. marta 1958. godine o obnovi, čuvanju i održavanju graničnih stubova i ostalih graničnih oznaka na državnoj austrijsko-jugoslovenskoj granici.

**Artikel 2**

Die Staatsgrenze grenzt die Hoheitsgebiete der Vertragsstaaten sowohl auf der Erdoberfläche als auch in lotrechter Richtung im Luftraum und unter der Erdoberfläche voneinander ab. Dieser Grundsatz gilt insbesondere auch für den Grenzverlauf auf Brücken sowie in Bergwerken, Tunnel und sonstigen unterirdischen Bauwerken.

**Artikel 3**

Die Staatsgrenze bleibt auch weiterhin in die vom Grenzregulierungsausschuß festgelegten Grenzabschnitte (Sektionen) I bis XXVII geteilt.

**ABSCHNITT II****Die nassen Grenzen****Artikel 4**

(1) Wo der Grenzregulierungsausschuß die Staatsgrenze in der Mitte eines Gewässers festgelegt hat, ist sie, unbeschadet der Regelung des Absatzes 2, durch die damalige Lage der Mittellinie des Wasserlaufes, die der Grenzregulierungsausschuß seinerzeit durch Vermessung ermittelt hat, ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen des Wasserlaufes endgültig bestimmt; dies gilt insbesondere auch für die Grenzstrecke der Drau.

(2) Veränderungen des Wasserlaufes der Mur nach dem 25. November 1962 haben auf den Verlauf der Staatsgrenze keinen Einfluß.

**Artikel 5**

Wo der Grenzregulierungsausschuß die Staatsgrenze am Jelenbach (Grenzabschnitt XIX) an dessen rechtem Ufer festgelegt hat, ist sie durch die damalige Lage dieses Ufers ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen desselben endgültig bestimmt.

**Artikel 6**

(1) Die Vertragsstaaten werden durch geeignete Maßnahmen dafür sorgen, daß die Ufer der im Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 5 behandelten Gewässer unbeschadet der Regelung im Artikel 7 in den Grenzstrecken, sofern grundsätzliche wasserwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen, in der seinerzeit vom Grenzregulierungsausschuß ermittelten Lage verbleiben. Diese Bestimmung gilt nicht für die Grenzstrecke der Drau, solange diese im Staubereich des Kraftwerkes Dravograd liegt.

(2) Die Vertragsstaaten werden überdies durch geeignete Maßnahmen dafür sorgen, daß die Ufer der Mur in der Grenzstrecke in ihrer am 25. November 1962 gegebenen Lage verbleiben.

**Artikel 7**

Die Vertragsstaaten werden nach Beendigung der beabsichtigten Regulierungsarbeiten an der Kutschenitza Verhandlungen über eine Verlegung der Staatsgrenze in diesem Bereich aufnehmen.

**Član 2**

Državna granica razgraničava teritorije Država ugovornica, kako na površini zemlje tako i u vazдушnom prostoru i ispod površine zemlje u vertikalnom pravcu. Ovaj princip naročito važi i za tok granice na mostovima, u rudnicima, tunelima i drugim podzemnim građevinskim objektima.

**Član 3**

Državna granica ostaje i dalje podeljena u granične odseke (sekcije) od I do XXVII, kao što je to utvrdila Komisija za razgraničenje.

**DEO II****Granica na vodenim tokovima****Član 4**

(1) Tamo gde je Komisija za razgraničenje utvrdila državnu granicu sredinom nekih voda, ona je bez povreda odredbe iz stava 2 definitivno određene tadašnjom srednjom linijom vodenog toka čiji je položaj premeravanjem utvrdila Komisija za razgraničenje, a bez obzira na kasnije promene iste; ovo naročito važi i za tok granice na reci Dravi.

(2) Promene vodenog toka na reci Muri posle 25. novembra 1962. godine nemaju nikakav uticaj na tok državne granice.

**Član 5**

Tamo gde je Komisija za razgraničenje utvrdila državnu granicu na Jelen potoku (granični odsek XIX) na njegovoj desnoj obali, državna granica je definitivno određena tadašnjim položajem ove obale bez obzira na kasnije promene.

**Član 6**

(1) Države ugovornice brinuće se da putem odgovarajućih mera obale voda tretirane u članu 4 stav 1 i u članu 5 bez povrede odredbe člana 7, u graničnim tokovima ostanu na onom položaju koji je svojevremeno odredila Komisija za razgraničenje ukoliko se to ne kosi sa osnovnim vodoprivrednim interesima. Ova odredba ne važi za granični tok reke Drave sve dok se ona nalazi u akumulacionom području hidroelektrane Dravograd.

(2) Države ugovornice brinuće se pored toga da putem odgovarajućih mera obale reke Mure ostaju u graničnom toku u onom položaju u kome su se nalazile 25. novembra 1962. godine.

**Član 7**

Države ugovornice pristupiće posle završetka predviđenih regulacionih radova na potoku Kučnici pregovorima u vezi sa pomeranjem državne granice na ovom području.

## ABSCHNITT III

## Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze

## Artikel 8

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, durch Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze dafür zu sorgen, daß ihr Verlauf stets deutlich sichtbar und gesichert bleibt. Sie verpflichten sich weiters, die hiefür notwendigen Grenzzeichen nach Maßgabe dieses Vertrages instandzuhalten und erforderlichenfalls zu erneuern.

## Artikel 9

(1) Jeder Vertragsstaat stellt auf seine Kosten für die Vermessung und Vermarkung der gesamten Staatsgrenze ohne Rücksicht auf die Grenzabschnitte die erforderlichen Vermessungsfachleute samt Hilfspersonal bei.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 1 sowie des Artikels 16 Absatz 2 und des Artikels 25 stellt das erforderliche Material und die erforderlichen Arbeitskräfte, Fahrzeuge und Geräte (Maschinen, Werkzeuge, Vermessungsgeräte und dergleichen) auf eigene Kosten bei:

- a) die Republik Österreich für die Grenzabschnitte I bis VII mit Ausnahme des rechten Murufers, für die Grenzabschnitte XXII bis XXVII und das linke Draufer;
- b) die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien für das rechte Murufer und für die Grenzabschnitte VIII bis XXI mit Ausnahme des linken Draufers.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Fach- und Arbeitskräfte können Zivilisten oder uniformierte Militärpersonen sein; sie dürfen nicht bewaffnet sein und müssen die Staatsbürgerschaft jenes Vertragsstaates besitzen, der sie beistellt.

## Artikel 10

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 11 werden die Vertragsstaaten beginnend mit 1966 alle sechs Jahre eine periodische Kontrolle der Grenzzeichen und soweit erforderlich ihre Instandsetzung, Erneuerung und Ergänzung durchführen.

## Artikel 11

(1) Soweit es die deutliche Sichtbarkeit des Verlaufes der Staatsgrenze unbedingt erfordert, werden auch außerhalb der periodischen Kontrolle (Artikel 10) die entsprechenden Vermessungs- und Vermarktungsmaßnahmen getroffen werden.

(2) Die Vertragsstaaten werden weiters auch außerhalb der periodischen Kontrolle Grenzzeichen, von denen ein Vertragsstaat behauptet, daß sie versetzt worden sind, so bald wie möglich auf ihre richtige Lage überprüfen und gegebenenfalls auf ihre richtige Stelle setzen.

## DEO III

## Premeravanje i obeležavanje državne granice

## Član 8

Države ugovornice obavezuju se da će se brinuti da premeravanjem i obeležavanjem državne granice njezin tok ostaje uvek jasno vidljiv i obezbedjen. Dalje se obavezuju da će održavati za to potrebne granične oznake, shodno ovom Ugovoru i da će ih obnavljati u slučaju potrebe.

## Član 9

(1) Svaka Država ugovornica obezbediće o svom trošku za premeravanje i obeležavanje cele državne granice, bez obzira na granične odseke, potrebne stručnjake za premeravanje kao i pomoćno osoblje.

(2) Bez povrede odredaba stava 1 kao i člana 16 stava 2 i člana 25 obezbedjuje o svom trošku potrebnu radnu snagu, materijal, vozila i orudja (mašine, alate, sprave za premeravanje i slično) i to:

- a) Republika Austrija za granične odseke od I do VII izuzev desne obale reke Mure, za granične odseke od XXII do XXVII i za levu obalu reke Drave;
- b) Socijalistička Federativna Republika Jugoslavija za desnu obalu reke Mure i za granična odseke od VIII do XXI izuzev leve obale reke Drave.

(3) Stručno osoblje i radna snaga pomenuta u stavovima 1 i 2 mogu biti civilna ili uniformisana vojna lica; ona ne smeju biti naoružana i moraju biti državljani one Države ugovornice koja ih angažuje.

## Član 10

Države ugovornice sprovodiće bez povrede odredaba člana 11, počev od 1966. godine, svakih šest godina periodičnu kontrolu graničnih oznaka i ukoliko se ukaže potreba iste će urediti, obnoviti i dopuniti.

## Član 11

(1) Ukoliko održavanje jasne vidljivosti toka državne granice neophodno iziskuje to će se preduzeti i van periodičnih kontrola (član 10) odgovarajuće mere premeravanja i obeležavanja.

(2) Države ugovornice će dalje i van periodičnih kontrola što je moguće pre ispitati pravilan položaj graničnih oznaka za koje jedna Država ugovornica tvrdi da su bile premeštene i u datom slučaju postaviće ih na njihovo pravo mesto.

**Artikel 12**

(1) Anlässlich der periodischen Kontrolle (Artikel 10) ist festzustellen, ob sich eine früher am Lande verlaufende Grenzlinie seit der letzten periodischen Kontrolle infolge Veränderungen ins Wasser verlagert hat und ob Teile einer früheren Wassergrenzstrecke zu einer Landgrenzstrecke geworden sind; in diesen Fällen sind darüber Protokolle sowie zusätzliche Feldskizzen (Artikel 27) zu verfassen.

(2) Im Falle von plötzlich eingetretenen natürlichen Veränderungen größeren Ausmaßes kann auch außerhalb der periodischen Kontrolle jeder Vertragsstaat die Überprüfung des betroffenen Teiles der Staatsgrenze verlangen.

**Artikel 13**

Im Falle einer Erneuerung der Grenzsteine auf den Dreiländergrenzpunkten werden sich die Vertragsstaaten mit dem daran beteiligten dritten Staat zu diesem Zweck ins Einvernehmen setzen.

**Artikel 14**

Die für die Vermessung der Staatsgrenze notwendigen Triangulierungs- und Polygonpunkte sind von jenem Vertragsstaat instandzuhalten, auf dessen Hoheitsgebiet sie liegen. Sie können von den seitens der Vertragsstaaten für die Sichtbarerhaltung der Staatsgrenze verwendeten Personen ungehindert in gleichem Maße benützt werden.

**Artikel 15**

Die Eigentümer der an oder in der Nähe der Staatsgrenze liegenden Grundstücke, Brücken, Bergwerke, Tunnel oder sonstigen Bauwerke sowie die sonst daran Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die erforderlichen Vermessungs- und Vermarkungsarbeiten, insbesondere das Setzen oder Anbringen von Grenzzeichen, ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden.

**ABSCHNITT IV****Schutz der Grenzzeichen und Erhaltung ihrer Sichtbarkeit****Artikel 16**

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, alle Grenzzeichen ohne Rücksicht auf die Grenzabschnitte zu schützen. Zu diesem Zweck treffen sie die erforderlichen Maßnahmen, um die mutwillige Beschädigung, Vernichtung oder Verlegung der Grenzzeichen zu verhindern.

(2) Sollte in einem Grenzabschnitt, für dessen Instandhaltung der eine der Vertragsstaaten das Material, die Arbeitskräfte, Fahrzeuge und Geräte beistellt (Artikel 9), ein Staatsbürger des an-

**Član 12**

(1) Prilikom vršenja periodične kontrole (član 10) treba utvrditi da li se granična linija koja se ranije protezala po kopnu, nakon završetka poslednje periodične kontrole zbog promena premestila na vodu i da li su se raniji granični delovi na vodenom toku pretvorili u delove granične linije na kopnu; u tim slučajevima potrebno je o tome sastaviti zapisnike kao i dopunske poljske skice (član 27).

(2) U slučaju iznenadnih prirodnih promena većih razmera svaka Država ugovornica može zatražiti i van periodičnih kontrola proveru pogodjenog dela državne granice.

**Član 13**

U slučaju obnove graničnih stubova na tromedjama Države ugovornice sporazumeće se u tu svrhu sa odnosnom trećom državom.

**Član 14**

Svaka Država ugovornica obavezna je održavati triangulacione i poligonske tačke koje leže na njezinoj teritoriji a koje služe za premeravanje državne granice. Lica koja Države ugovornice upošljavaju za održavanje vidljivosti državne granice mogu iste koristiti nesmetano u podjednako meri.

**Član 15**

Vlasnici zemljišta, mostova, rudnika, tunela ili ostalih građevinskih objekata koji leže na samoj državnoj granici ili u njezinoj blizini, kao i oni koji imaju pravo na njihovo korištenje obavezni su da dozvoljavaju bez prava na oštetu potrebne radove na premeravanju i obeležavanju, naročito postavljanje ili nameštanje graničnih oznaka.

**DEO IV****Čuvanje graničnih oznaka i održavanje njihove vidljivosti****Član 16**

(1) Države ugovornice obavezuju se da će čuvati sve granične oznake bez obzira na granične odseke. U tu svrhu preduzeće potrebne mere kako bi sprečile namerno oštećenje, uništenje ili pomeranje graničnih oznaka.

(2) U slučaju da na graničnom odseku za čije održavanje jedna od Država ugovornica obezbeđuje radnu snagu, materijal, vozila i orudje (član 9) državljanin druge Države ugovornice

## 887 der Beilagen

5

deren Vertragsstaates ein Grenzzeichen beschädigen oder vernichten, so hat dieser Vertragsstaat die Kosten für die Instandsetzung oder Erneuerung dem anderen Vertragsstaat zu ersetzen.

(3) Eine nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften bestehende Haftung eines Dritten gegenüber dem zur Kostentragung verpflichteten Vertragsstaat wird durch Absatz 2 nicht berührt.

## Artikel 17

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß beiderseits des trockenen Teiles der Grenzlinie ein Streifen von 1 m Breite und um jedes neben die Grenzlinie gesetzte Grenzzeichen (indirekte Vermarkung) ein Kreis mit dem Radius von 1 m von Bäumen und Sträuchern freigehalten wird; dies gilt auch für andere Pflanzen, die die Sichtbarkeit der Grenzzeichen beeinträchtigen. Diese Bestimmung findet auf Bannwälder und Schutzwälder keine Anwendung.

(2) Die Eigentümer der an der Staatsgrenze gelegenen Grundstücke sind verpflichtet, die nach Absatz 1 erforderlichen Maßnahmen ohne Anspruch auf Entschädigung durchzuführen. Kommen sie ihrer Verpflichtung nicht nach, so ist ihnen deren Erfüllung von der zuständigen Behörde vorzuschreiben und die Vorschreibung erforderlichenfalls zwangsweise zu vollstrecken.

(3) Die Eigentümer der an der Staatsgrenze gelegenen Grundstücke und die sonst daran Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die im Absatz 1 genannten Flächen ohne Anspruch auf Entschädigung stets frei zugänglich zu halten.

## Artikel 18

(1) Zur Erhaltung der Sichtbarkeit des Verlaufes der Staatsgrenze dürfen in den im Artikel 17 Absatz 1 genannten Flächen keine Baulichkeiten, Betriebe oder Einfriedungen errichtet werden, es sei denn, daß sie dem öffentlichen Verkehr oder der Grenzabfertigung dienen.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 finden auf gegenwärtig bestehende Baulichkeiten und Betriebe so lange keine Anwendung, als diese nicht verfallen oder völlig zerstört sind oder aufgelassen werden.

## Artikel 19

In der Grenzlinie dürfen keine privaten Eigentumsgrenzzeichen errichtet werden; anstoßende Eigentumsgrenzen dürfen daher nur durch Richtungssteine vermarktet werden, wobei diese mindestens 3 m von der Staatsgrenze entfernt gesetzt werden müssen.

## Artikel 20

Sollen zum Zwecke der Erschließung oder Ausbeutung von Lagerstätten innerhalb eines

ošteti ili uništi graničnu oznaku, ova će Država ugovornica nadoknaditi troškove za opravku odnosno novo postavljanje drugoj Državi ugovornici.

(3) Stav 2 ne zadire u unutrašnje pravne propise države o odgovornosti trećeg lica u odnosu na Državu ugovornicu koja je dužna snositi troškove.

## Član 17

(1) Države ugovornice obavezuju se da će voditi brigu da se sa obe strane suvozemnog dela granične linije obezbedi pročišćen pojas od 1 m širine, a oko svaka granične oznake koja se nalazi pored granične linije (indirektno obeležavanje) krug sa poluprečnikom od 1 m na kojima neće biti ni drveća ni žbunja; ovo važi i za druga rastinja koja utiču na vidljivost graničnih oznaka. Ova odredba ne odnosi se na šume pod zabranom i zaštitom.

(2) Vlasnici imanja koja leže na državnoj granici obavezni su izvršavati potrebne mere iz stava 1 bez prava na oštetu. Za slučaj da ne udovolje svojim obavezama nadležne vlasti narediće im da to izvrše a u slučaju potrebe pristupiće se prinudnom izvršenju.

(3) Vlasnici kao i ostali korisnici imanja koja leže na državnoj granici obavezni su da obezbede stalan slobodan prilaz površinama navedenim u stavu 1 bez prava na oštetu.

## Član 18

(1) Radi održavanja vidljivosti toka državne granice ne smeju se podizati u članu 17 stav 1 navedenim površinama nikakve zgrade, pogoni ili ograde izuzev ako služe javnom saobraćaju ili za potrebe graničnih službi.

(2) Odredbe stava 1 ne primenjuju se na postojeće zgrade i pogone sve dok ove ne propadnu ili se potpuno ne poruše ili napuste.

## Član 19

Na graničnoj liniji zabranjeno je postavljanje svih privatnih znakova za obeležavanje vlasništva; prema tome medje susednih vlasništva mogu se obeležavati samo kamenima koji označavaju pravac pri čemu treba da budu isti postavljeni na udaljenosti najmanje 3 m od državne granice.

## Član 20

Ako se sprovode radovi u cilju otvaranja ili eksploatacije nalazišta unutar pojasa od 50 m

Streifens von 50 m beiderseits der Staatsgrenze Arbeiten verrichtet oder innerhalb eines Streifens von 2 km beiderseits der Staatsgrenze Erdöl- oder Erdgaslagerstätten aufgeschlossen werden, so werden die Vertragsstaaten gemeinsam die Maßnahmen treffen, die bei der weiteren Erschließung und Ausbeutung zur unveränderten Erhaltung des Verlaufes der Staatsgrenze notwendig sind.

## ABSCHNITT V

### Ständige Gemischte Kommission

#### Artikel 21

(1) Zur Durchführung von Aufgaben, die sich aus diesem Vertrag für beide Vertragsstaaten ergeben, wird eine Ständige Gemischte Kommission (im folgenden Kommission genannt) eingerichtet.

(2) Der Kommission obliegt insbesondere:

- a) soweit erforderlich, die Grenzzeichen auf ihre richtige Lage zu überprüfen und gegebenenfalls auf ihre richtige Stelle zu setzen;
- b) schief stehende oder eingesunkene Grenzzeichen aufzurichten oder zu heben;
- c) die Bezeichnung der einzelnen Grenzzeichen erkennbar zu erhalten;
- d) beschädigte Grenzzeichen instandzusetzen oder zu erneuern;
- e) fehlende Grenzzeichen durch neue zu ersetzen;
- f) soweit der Verlauf der Staatsgrenze nicht genügend sichtbar ist, zusätzliche Grenzzeichen zu setzen;
- g) wo dies notwendig oder zweckmäßig ist, die direkte Vermarkung der Grenzlinie in eine indirekte umzuändern und umgekehrt;
- h) gefährdete Grenzzeichen auf sichere Stellen zu versetzen;
- i) soweit erforderlich, den Verlauf der Staatsgrenze auf Brücken, in Bergwerken, Tunnel und sonstigen Bauwerken entsprechend zu vermarken;
- j) soweit erforderlich, an Stellen, wo die Staatsgrenze Eisenbahnstrecken, Straßen oder Fernfreileitungen schneidet, entsprechende Grenzzeichen anzubringen.

(3) Die Kommission ist nicht zuständig:

- a) den Grenzverlauf dort festzusetzen, wo er zweifelhaft oder strittig werden sollte;
- b) diesen Vertrag sonst mit bindender Wirkung auszulegen;
- c) Entscheidungen über Fragen zu treffen, die nach den Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten der Entscheidung einer innerstaatlichen Behörde bedürfen.

sa obe strane državne granice ili se otvaraju unutar pojasa od 2 km sa obe strane državne granice nalazišta nafte ili zemnog plina Države ugovornice preduzeće zajedničke mere koje su potrebne za nepromenjeno održavanje toka državne granice prilikom daljeg otvaranja ili eksploatacije istih.

## DEO V

### Stalna mešovita komisija

#### Član 21

(1) Za sprovođenje zadataka koji proizilaze iz ovog Ugovora za obe Države ugovornice obrazuje se Stalna mešovita komisija (u daljem tekstu Komisija).

(2) U nadležnost Komisije ulazi naročito:

- a) da ukoliko je to potrebno proverava pravilan položaj graničnih oznaka i iste po potrebi postavlja na pravilno mesto;
- b) da nakrivljene ili utonule granične oznake ispravi ili podigne;
- c) da očuva vidljivost znakova na pojedinim graničnim oznakama;
- d) da održava ili obnovi oštećene granične oznake;
- e) da granične oznake koje nedostaju nadomesti novima;
- f) da postavlja dopunske granične oznake ukoliko tok državne granice nije dovoljno vidljiv;
- g) da direktno obeležavanje granične linije gde je to potrebno ili svrsishodno promeni u indirektno ili obrnuto;
- h) da premešta ugrožene granične oznake na sigurna mesta;
- i) da na odgovarajući način obeleži, ukoliko je to potrebno, tok državne granice na mostovima, u rudnicima, tunelima i na drugim gradjevinskim objektima;
- j) da postavlja odgovarajuće granične oznake, ukoliko je to potrebno, na mestima gde državna granica seče železničke pruge, puteve ili nadzemne dalekovode.

(3) Komisija nije nadležna:

- a) da utvrđuje tok granice tamo gde bi moglo doći do sumnje ili spora o tome;
- b) da na obavezujući način tumači ovaj Ugovor;
- c) da donosi odluke o pitanjima za koje je prema pravnim propisima Država ugovornica potrebna odluka vlasti dotične države.

## 887 der Beilagen

7

## Artikel 22

(1) Die Kommission setzt sich aus sechs Mitgliedern zusammen. Die Regierung jedes Vertragsstaates bestellt drei Kommissionsmitglieder und drei Stellvertreter. Nach Erfordernis kann jede Seite Experten und Hilfskräfte beiziehen.

(2) Die Regierung jedes Vertragsstaates bestimmt ein von ihr bestelltes Mitglied zum Vorsitzenden seiner Delegation und ein von ihr bestelltes Ersatzmitglied zum Stellvertreter des Vorsitzenden. Die beiden Vorsitzenden und ihre Stellvertreter sind berechtigt, unmittelbar miteinander in Verbindung zu treten.

(3) Jeder Vertragsstaat trägt die Kosten der von ihm bestellten Mitglieder, einschließlich der Kosten der von ihm beigezogenen Experten und Hilfskräfte. Sonstige anlässlich der Tätigkeit der Kommission entstehende Kosten werden, soweit nichts anderes vereinbart ist, von den Vertragsstaaten je zur Hälfte getragen.

## Artikel 23

Die Kommission überprüft anlässlich jeder periodischen Kontrolle (Artikel 10) auch den Zustand der Grenzzeichen an den Dreiländergrenzpunkten (Artikel 13) und schlägt erforderlichenfalls den Regierungen der Vertragsstaaten Maßnahmen zur Wiederinstandsetzung vor.

## Artikel 24

Die Kommission kann von der Bezeichnung, Form, Dimension und dem Material der Grenzzeichen, die vom Grenzregelungsausschuß festgesetzt worden sind, abgehen.

## Artikel 25

Werden durch Bauarbeiten an der Staatsgrenze, insbesondere durch Regulierung von Wasserläufen oder durch den Ausbau von Straßen und Wegen, Grenzzeichen in größerem Umfang beschädigt, zerstört oder entfernt, so hat die Kommission hinsichtlich der Bereitstellung des erforderlichen Materials und der erforderlichen Arbeitskräfte, Fahrzeuge und Geräte (Maschinen, Werkzeuge, Vermessungsgeräte und dergleichen) unabhängig von der Bestimmung des Artikels 9 Absatz 2 die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

## Artikel 26

(1) Die Kommission bestimmt den Arbeitsplan sowie die Art der Durchführung der Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze.

(2) Vermarktungsarbeiten, die mit einer Vermessung verbunden sind, müssen im Beisein der Vermessungsfachleute beider Vertragsstaaten durchgeführt werden.

## Član 22

(1) Komisija je sastavljena od šest članova. Vlada svake Države ugovornice imenuje tri člana Komisije i tri zamenika. Prema potrebi svaka Strana može angažovati stručnjake i pomoćno osoblje.

(2) Vlada svake Države ugovornice određuje jednoga od imenovanih članova za predsjednika svoje Delegacije i jednoga od imenovanih zamenika za zamenika predsjednika. Oba predsjednika i njihovi zamenici imaju pravo da neposredno međusobno stupaju u vezu.

(3) Svaka Država ugovornica snosi troškove za članove koje je ona imenovala uključujući i troškove za stručnjake i pomoćno osoblje koje je ona angažovala. Ostale troškove koji proizilaze iz delatnosti Komisije snosiće podjednako Države ugovornice ukoliko nije drugačije dogovoreno.

## Član 23

Prilikom svake periodične kontrole (član 10) Komisija proverava i stanje graničnih oznaka na tromedjnim graničnim tačkama (član 13) i u slučaju potrebe predlaže Vladama Država ugovornica mere za njihovu obnovu.

## Član 24

Komisija može da odstupi od znakova, oblika, dimenzija i materijala graničnih oznaka koji su bili utvrđeni od strane Komisije za razgraničenje.

## Član 25

Komisija je dužna da preduzima odgovarajuće mere, nezavisno od odredbe člana 9 tačke 2 u pogledu stavljanja na raspolaganje potrebnog materijala i radne snage, vozila i orudja (mašina, alata, instrumenata za premeravanje i slično) kada se prilikom građevinskih radova na državnoj granici, naročito kada se radi o regulaciji vodenih tokova ili prilikom izgradnje puteva i staza, granične oznake u većem obimu oštete, unište ili uklone.

## Član 26

(1) Komisija donosi plan rada kao i način sprovođenja, premeravanja i obeležavanja državne granice.

(2) Radovi na obeležavanju koji su povezani sa premeravanjem moraju se izvoditi u prisustvu stručnjaka za premeravanje obeju Država ugovornica.

(3) Werden gefährdete Grenzzeichen an eine andere Stelle versetzt oder zusätzliche Grenzzeichen gesetzt, so wird hiedurch der Verlauf der Staatsgrenze nicht geändert.

#### Artikel 27

(1) Über jede von der Kommission verfügte Änderung oder Ergänzung der Vermarkung sowie über die Berichtigung fehlerhafter, vom Grenzregelungsausschuß, der im Absatz 2 des Artikels 1 genannten Gemischten Kommission oder von der Kommission bereits genehmigter Vermessungsergebnisse sind von den Vermessungsfachleuten in je zwei Originalen Niederschriften in deutscher und serbokroatischer Sprache aufzunehmen und soweit erforderlich zusätzliche Feldskizzen zu verfassen. Die Form der zusätzlichen Feldskizzen bestimmt die Kommission.

(2) Die im Absatz 1 genannten Niederschriften und zusätzlichen Feldskizzen bedürfen der Genehmigung der Kommission.

(3) Die Kommission hat die von ihr verfügten Änderungen und Ergänzungen in der Vermarkung sowie die im Absatz 1 genannten Berichtigungen auf zweckentsprechende Weise in Evidenz zu halten.

(4) Für die Herstellung und Vervielfältigung der zusätzlichen Feldskizzen sowie für die Evidenzhaltung nach Absatz 3 gelten Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 25 sinngemäß, soweit nicht die Kommission etwas anderes beschließt.

#### Artikel 28

Die Kommission bildet zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus den ihr beigestellten Vermessungsfachleuten und deren Hilfspersonal (Artikel 9 Absatz 1) gemischte technische Gruppen.

#### Artikel 29

(1) Die Kommission tritt zu Tagungen oder Grenzbesichtigungen zusammen, wenn sie es auf Antrag des Vorsitzenden einer Delegation selbst beschließt oder wenn es, insbesondere in den im Artikel 11 Absatz 2 oder Artikel 12 Absatz 2 geregelten Fällen, ein Vertragsstaat im diplomatischen Wege verlangt. In diesen Fällen haben die Vorsitzenden der beiden Delegationen einvernehmlich zu veranlassen, daß die Kommission binnen einem Monat zusammentritt.

(2) Die Kommission hat, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist, zu ihren Tagungen abwechselnd in dem einen oder dem anderen Vertragsstaat zusammenzutreten.

#### Artikel 30

(1) Die Tagung leitet der Vorsitzende der Delegation jenes Vertragsstaates, auf dessen Hoheitsgebiet die Tagung stattfindet. Die Grenzbesichtigungen leiten die Vorsitzenden der beiden Delegationen einvernehmlich.

(3) Tok državne granice se ne menja premeštanjem ugroženih graničnih oznaka na druga mesta ili stavljanjem dopunskih graničnih oznaka.

#### Član 27

(1) Svaku promenu ili dopunu u obeležavanju, koju je odredila Komisija kao i ispravljanje pogrešnih rezultata premeravanja od strane Komisije za razgraničenje, Mešovite komisije navedene u članu 1 stav 2 ili od strane Komisije već odobrenih rezultata premeravanja, potrebno je zapisnički konstatovati od strane stručnjaka za premeravanje u po dva originalna zapisnika na nemačkom i srpskohrvatskom jeziku i u slučaju potrebe izraditi dopunske polske skice. Oblik dopunskih poljskih skica određuje Komisija.

(2) Zapisnici i dopunske poljske skice navedene u stavu 1 podležu odobrenju Komisije.

(3) Komisija treba da na svrsishodan način evidentira promene i dopune u obeležavanju kao i ispravke navedene u stavu 1 čije je izvršenje ona odredila.

(4) Za sastavljanje i umnožavanje dopunskih poljskih skica kao i za evidentiranje iz stava 3 treba postupiti u smislu člana 9 stav 2 i člana 25, ukoliko Komisija ne zaključi drugačije.

#### Član 28

Za ostvarenje svojih zadataka Komisija formira mešovite tehničke grupe od stručnjaka za premeravanje i pomoćnog osoblja (član 9 stav 1) koje je ona angažovala.

#### Član 29

(1) Komisija se sastaje radi zasedanja ili radi obilazaka granice kada to sama zaključi na zahtev predsednika jedne od Delegacija ili kada to diplomatskim putem traži jedna od Država ugovornica naročito u slučajevima koje predviđa član 11 stav 2 ili član 12 stav 2. U ovim slučajevima predsednici obeju Delegacija moraju sporazumno učiniti sve kako bi se Komisija sastala u roku od jednog meseca.

(2) Komisija će se sastajati, ukoliko se drugačije ne dogovori, na svoja zasedanja naizmenično u jednoj ili drugoj Državi ugovornici.

#### Član 30

(1) Zasedanjem rukovodi predsednik Delegacije one Države ugovornice na čijoj teritoriji se isto održava. Obilascima granice dogovorno rukovode predsednici obeju Delegacija.



## 887 der Beilagen

9

(2) Die Verhandlungssprachen der Kommission sind einerseits Deutsch und andererseits Serbokroatisch oder Slowenisch.

(3) Über jede Tagung oder Grenzbesichtigung ist eine Niederschrift einerseits in deutscher und andererseits in serbokroatischer oder slowenischer Sprache in je zwei Originalen zu verfassen und von den Vorsitzenden der beiden Delegationen zu unterfertigen.

## Artikel 31

(1) Zu einem Beschluß der Kommission ist Stimmeneinhelligkeit erforderlich.

(2) Kann in der Kommission über eine Angelegenheit keine Einigung erzielt werden, so ist eine einvernehmliche Regelung hierüber im diplomatischen Wege anzustreben.

## Artikel 32

Jede Delegation der Kommission führt Hartdruck- und Farbstampiglien mit dem Wappen ihres Staates, dem Namen der Kommission und der Bezeichnung der Delegation selbst.

## ABSCHNITT VI

## Grenzübertritt

## Artikel 33

(1) Jeder Vertragsstaat versieht die von ihm gemäß den Artikeln 9 und 22 beigegebenen Personen mit einem Grenzübertrittsausweis nach dem als Anlage A beziehungsweise B beigefügten Muster; in der Republik Österreich wird der Grenzübertrittsausweis vom Bundesministerium für Inneres und in der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien vom Bundessekretariat für Innere Angelegenheiten ausgestellt werden. Der Ausweis ist in deutscher und serbokroatischer Sprache für die Dauer eines Kalenderjahres auszustellen. Seine Gültigkeitsdauer kann jeweils um ein weiteres Kalenderjahr verlängert werden. Die Ausstellung der Ausweise und die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer bedürfen der Vidierung durch die zur Ausstellung der Ausweise zuständige Behörde des anderen Vertragsstaates. Die Ausstellung und Vidierung der Grenzübertrittsausweise erfolgt frei von Gebühren und Verwaltungsabgaben.

(2) Die Inhaber der im Absatz 1 angeführten Ausweise sind berechtigt, zum Zweck der Durchführung ihrer Arbeit die Staatsgrenze innerhalb der in dem Ausweis angeführten Grenzabschnitte überall zu überschreiten, sich auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates in der erforderlichen Tiefe aufzuhalten und frei zu bewegen; sie dürfen jedoch das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates in einer Tiefe von mehr als 200 m oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Son-

(2) Jezici na kojima se vode pregovori u Komisiji su sa jedne strane nemački a sa druge strane srpskohrvatski ili slovenački.

(3) O svakom zasedanju ili obilasku granice treba sastaviti zapisnik sa jedne strane na nemačkom a sa druge strane na srpskohrvatskom ili slovenačkom jeziku u po dva originala, koje treba da podpišu predsednici obeju Delegacija.

## Član 31

(1) Zaključci Komisije moraju biti jednoglasni.

(2) Ukoliko se u Komisiji ne može postići saglasnost po nekom pitanju, treba nastojati da se sporazumno rešenje postigne diplomatskim putem.

## Član 32

Svaka Delegacija u Komisiji snabdevena je metalnim žigom i gumenim pečatima sa državnim grbom, nazivom Komisije i Delegacije.

## DEO VI

## Prelaz granice

## Član 33

(1) Svaka Država ugovornica snabdevaće lica koja je angažovala shodno članu 9 i 22 sa ispravom za prelaz granice prema uzorku priloženom u prilogu A odnosno B; u Republici Austriji izdavaće iste Savezno ministarstvo za unutrašnje poslove, a u Socijalističkoj Federativnoj Republici Jugoslaviji Savezni sekretarijat za unutrašnje poslove. Isprava se izdaje na nemačkom i srpskohrvatskom jeziku za trajanje jedne kalendarske godine. Važnost isprave se može uvek produžiti za narednu kalendarsku godinu. Izdavanje i produžavanje važnosti isprava podleže viziranju od strane vlasti druge Države ugovornice nadležne za njihovo izdavanje. Izdavanje i viziranje isprava za prelaz granice besplatno je i oslobadja se plaćanja taksa.

(2) Sopstvenici isprava navedenih u stavu 1 imaju pravo da u cilju obavljanja svog posla svuda prelaze državnu granicu unutar u ispravi navedenih graničnih odseka, da se zadržavaju na potrebnoj dubini i slobodno se kreću na teritoriji druge Države ugovornice; međutim, oni mogu prelaziti na teritoriju druge Države ugovornice u dubinu veću od 200 m ili u vremenu od zalaska do izlaska sunca samo u prisustvu organa bezbednosti, stručnjaka za premeravanje u

nenaufgang nur in Anwesenheit eines Sicherheitsorgans, eines Vermessungsfachmannes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 oder einer Militärperson des anderen Vertragsstaates, in der Republik Österreich auch in Anwesenheit eines Zollorganes betreten.

#### Artikel 34

(1) Die Inhaber der im Artikel 33 genannten Ausweise sind verpflichtet, diese auf Verlangen den Sicherheitsorganen, den im Artikel 22 Absatz 1 genannten Mitgliedern der Kommission, den im Artikel 9 Absatz 1 genannten Vermessungsfachleuten, den Militärpersonen und den Zollorganen des anderen Vertragsstaates vorzuweisen.

(2) Die Ausweise sind nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer der ausstellenden Behörde unverzüglich zurückzugeben.

(3) Jeder Vertragsstaat ist berechtigt, die von ihm erteilten Vidierungen zu widerrufen. Der andere Vertragsstaat ist verpflichtet, die Inhaber von Ausweisen, deren Vidierung widerrufen wurde, nicht mehr bei den Arbeiten an der Staatsgrenze zu verwenden und die Ausweise unverzüglich einzuziehen.

#### Artikel 35

(1) Die Inhaber der im Artikel 33 genannten Ausweise dürfen während ihrer auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates nach diesem Vertrag ausgeübten Tätigkeit nicht verhaftet oder festgehalten werden; ihre für den persönlichen Gebrauch erforderlichen Gegenstände sowie das von ihnen mitgeführte Material und die von ihnen mitgeführten Fahrzeuge, Geräte (Maschinen, Werkzeuge, Vermessungsgeräte und dergleichen), Papiere, Dokumente und Stampiglien dürfen nicht beschlagnahmt werden.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, für den persönlichen Schutz und die körperliche Sicherheit der Inhaber der im Artikel 33 genannten Ausweise sowie für die Unverletzlichkeit ihrer in Ausübung ihrer Tätigkeit mitgeführten Papiere, Dokumente und Stampiglien Sorge zu tragen.

#### Artikel 36

(1) Material, das für die Durchführung von Arbeiten im Rahmen dieses Vertrages vom Hoheitsgebiet des einen Vertragsstaates in das Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates eingebracht und für diesen Zweck verwendet wird, ist von allen Ein- und Ausfuhrabgaben und Gebühren befreit und unterliegt keinen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen.

(2) Fahrzeuge und Geräte (Maschinen, Werkzeuge, Vermessungsgeräte und dergleichen), die für die Durchführung dieser Arbeiten vorübergehend eingebracht werden, bleiben frei von allen

smislu člana 9 stava 1 ili vojnog lica druge Države ugovornice, a u Republici Austriji i u prisustvu carinskog organa.

#### Član 34

(1) Sopstvenici isprava navedenih u članu 33. Obavezni su da iste pokažu na zahtev organima bezbednosti, članovima Komisije navedenim u članu 22 stav 1, stručnjacima za premeravanje navedenim u članu 9 stav 1, vojnim licima i carinskim organima druge Države ugovornice.

(2) Isprave treba bez odlaganja po isteku važnosti vratiti vlasti koja ih je izdala.

(3) Svaka Država ugovornica ima pravo da svoje već izdate vize poništi. Druga Država ugovornica obavezna je da se prilikom radova na državnoj granici više ne služi sopstvenicima isprava čije su vize poništene i da isprave bez odlaganja povuče.

#### Član 35

(1) Sopstvenici isprava navedenih u članu 33 ne smeju da budu hapšeni ili zadržavani za vreme delatnosti koju više shodno ovom Ugovoru na teritoriji druge Države ugovornice; ne smeju da se zaplene predmeti koji su im potrebni za ličnu upotrebu kao i materijal, vozila, orudja (mašine, alati, instrumenti za premeravanje i slično), hartije, dokumenta i pečata koje nose odnosno voze sa sobom.

(2) Države ugovornice obavezuju se da će se brinuti za ličnu zaštitu i bezbednost sopstvenika isprava navedenih u članu 33 kao i za nepovredivost hartija, dokumenata i pečata koje nose prilikom obavljanja svoje delatnosti.

#### Član 36

(1) Materijal koji se uvozi i upotrebljava u svrhu izvodjenja radova u okviru ovog Ugovora sa teritorije jedne Države ugovornice na teritoriju druge Države ugovornice, oslobadja se od plaćanja svih uvoznih i izvoznih dažbina i taksa i ne podleži nikakvim uvoznim i izvoznim ograničenjima.

(2) Vozila i orudja (mašine, alati, instrumenti za merenja i slično) koja se privremeno uvoze radi izvodjenja ovih radova oslobadja se svih uvoznih i izvoznih dažbina i taksa kao i polaganja

Ein- und Ausfuhrabgaben und Gebühren sowie von der Leistung einer Sicherstellung hiefür. Nach Beendigung der Arbeiten sind diese Fahrzeuge und Geräte so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, in das Hoheitsgebiet des Vertragsstaates, aus dem sie eingebracht worden sind, rückzuführen. Für die nicht rückgeführten Gegenstände sind die oben angeführten Abgaben und Gebühren zu entrichten. Gegenstände, die wegen völliger Abnutzung unbrauchbar geworden oder die untergegangen sind und aus diesem Grund nicht rückgeführt werden, werden abgabenfrei und gebührenfrei belassen. Die in diesem Absatz genannten Gegenstände unterliegen keinen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen.

(3) Die Vertragsstaaten sichern einander für die Ein-, Aus- und Durchfuhr der in den Absätzen 1 und 2 genannten Gegenstände eine erleichterte und gebührenfreie Zollabfertigung und -überwachung zu; hiebei kann von der Ausstellung von ansonsten vorgeschriebenen zollamtlichen Befunden Abstand genommen werden.

(4) Die Inhaber der im Artikel 33 genannten Ausweise dürfen das zu ihrem persönlichen Gebrauch erforderliche Reisegeut einschließlich Lebensmittel, Getränke, Medikamente und Tabakwaren frei von Ein- und Ausfuhrabgaben und Gebühren sowie Ein- und Ausfuhrbeschränkungen mitführen.

(5) Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger, die in einem Vertragsstaat zugelassen und zur Durchführung von Arbeiten im Rahmen dieses Vertrages im anderen Vertragsstaat vorübergehend eingebracht sind, unterliegen für die Dauer der vorübergehenden Einbringung nicht der Kraftfahrzeug- und Beförderungssteuer dieses Staates.

#### Artikel 37

Die für die Arbeiten zur Erneuerung der Grenzzeichen und Instandsetzung der Staatsgrenze eingesetzten Kraftfahrzeuglenker und Kraftfahrzeuge einschließlich Anhänger werden bei der Überschreitung der Staatsgrenze für die jeweilige Dauer der Arbeiten mit gültigen, dem Genfer Abkommen für den Straßenverkehr vom 19. September 1949 entsprechenden Führerscheinen und Zulassungsscheinen ausgestattet werden. Sie werden überdies mit internationalen Versicherungskarten für Kraftverkehr versehen sein, die der vom Unterausschuß für inländische Straßentransporte der Wirtschaftskommission für Europa (Sous-Comité des transports routières du Comité des Transports Intérieurs de la Commission Economique pour l'Europe) angenommen, vom 5. Juni 1952 datierten Empfehlung entsprechen und im anderen Vertragsstaat gültig sind.

garancija. Posle završetka radova potrebno je ova vozila i pomenute predmete što je moguće pre, a najkasnije u roku od mesec dana, vratiti na teritoriju Države ugovornice iz koje su bili uvezeni. Za predmete koji nisu bili vraćeni moraju se platiti gore pomenute dažbine i takse. Predmeti koji su zbog potpune dotrajalosti postali neupotrebljivi ili bili uništeni a koji se iz tog razloga ne vraćaju, oslobođeni su uvoznih dažbina i taksa. Predmeti navedeni u ovom stavu ne podleže nikakvim uvoznim i izvoznim ograničenjima.

(3) Države ugovornice garantuju jedna drugoj za uvoz, izvoz i provoz predmeta navedenih u stavovima 1 i 2 uprošćeni carinski postupak i nadzor i to bez plaćanja taksa; pri tome se može odustati od toga da se izdaju inače propisana carinska dokumenta.

(4) Sopstvenici isprava koje su navedene u članu 33 mogu nositi sa sobom za svoju ličnu upotrebu potrebne predmete uključujući namirnice, pića, lekove i duvanske preradjevine bez plaćanja uvoznih i izvoznih dažbina i taksa kao i bez uvoznih i izvoznih ograničenja.

(5) Motorna vozila, uključujući prikolice, registrovana u jednoj od Država ugovornica i koja se privremeno uvoze radi izvođenja radova u okviru ovog Ugovora, u drugoj Državi ugovornici ne podleže, za vreme trajanja privremenog uvoza, plaćanju dažbina za motorna vozila i drumskih taksa.

#### Član 37

Vozači motornih vozila kao i sama vozila uključujući prikolice koja se koriste za radove na obnavljanju graničnih oznaka i održavanju državne granice, prilikom prelaza državne granice biće za celo vreme trajanja radova snabdeveni odgovarajućim važećim vozačkim dozvolama i saobraćajnim dozvolama shodno Ženevskoj konvenciji o drumskom saobraćaju od 19. septembra 1949. godine. Pored toga moraju biti snabdeveni međunarodnim kartama za osiguranje motornih vozila, koje odgovaraju preporuci od 5. juna 1952. godine koju je usvojio Podkomitet za drumski saobraćaj Komiteta za unutrašnji saobraćaj Ekonomske komisije za Evropu (Sous-Comité des transports routières du Comité des Transports Intérieurs de la Commission Economique pour l'Europe) i koje važe na teritoriji druge Države ugovornice.

## ABSCHNITT VII

## Schlußbestimmungen

## Artikel 38

Entsteht über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages eine Streitfrage, die weder von der Kommission im Rahmen ihrer Zuständigkeit noch im diplomatischen Wege bereinigt werden kann, so wird diese Streitfrage auf Verlangen eines Vertragsstaates einem Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt werden. Dieses entscheidet auch über die Vorfrage, ob sich diese Streitfrage auf die Auslegung oder Anwendung des Vertrages bezieht. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes hat verbindliche Kraft. Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall in der Weise gebildet, daß jeder Vertragsstaat einen seiner Staatsbürger zum Schiedsrichter ernennt und beide Schiedsrichter einen Angehörigen eines dritten Staates zum Obmann wählen. Ernennen die Vertragsstaaten ihren Schiedsrichter nicht binnen sechs Monaten, nachdem das Begehren auf schiedsrichterliche Entscheidung beim anderen Vertragsstaat eingegangen ist, oder einigen sich die Schiedsrichter nicht binnen der gleichen Frist über die Wahl des Obmannes, so kann jeder Vertragsstaat den Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes um Ernennung der Schiedsrichter und des Obmannes ersuchen. Die aus der Mitwirkung der Schiedsrichter entstehenden Kosten trägt jeder Vertragsstaat für den von ihm bestellten Schiedsrichter. Die übrigen Kosten tragen beide Vertragsstaaten je zur Hälfte.

## Artikel 39

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages verliert das Übereinkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien vom 19. März 1958, betreffend die Erneuerung, den Schutz und die Instandhaltung der Grenzsteine und der sonstigen Grenzzeichen an der österreichisch-jugoslawischen Staatsgrenze, seine Gültigkeit. Jedoch bleiben Maßnahmen und Beschlüsse der auf Grund des genannten Übereinkommens gebildeten Gemischten Kommission verbindlich, soweit sie nicht gemäß den Bestimmungen des vorliegenden Vertrages abgeändert oder aufgehoben werden; dies gilt insbesondere auch für die von dieser Gemischten Kommission genehmigten zusätzlichen Feldskizzen und für die genehmigte Ergänzung und Berichtigung zur Beschreibung und zum Plan der Staatsgrenze.

## Artikel 40

(1) Dieser Vertrag ist entsprechend den Fassungen der Vertragsstaaten zu ratifizieren; die Ratifikationsurkunden werden in Wien ausgetauscht werden.

## DEO VII

## Zaključne odredbe

## Član 38

Ukoliko kod tumačenja ili primene ovog Ugovora dodje do spornog pitanja koje se ne može rasčistiti ni od strane Komisije u okviru njezine nadležnosti ni diplomatskim putem, ovo će se sporno pitanje na zahtev jedne Države ugovornice podneti na rešavanje arbitražnom sudu. Ovaj sud odlučice i o prethodnom pitanju da li se sporno pitanje odnosi na tumačenje ili primenu Ugovora. Odluka arbitražnog suda obavezna je. Arbitražni sud sastaviće se za svaki sporni slučaj na taj način da svaka od Država ugovornica imenuje jednog svog državljanina za arbitražnog sudiju, a obe sudije biraju državljanina neke treće države za predsednika. Ukoliko Države ugovornice ne imenuju svoje arbitražne sudije u roku od šest meseci računajući od primitka zahteva za arbitražno rešenje od strane druge Države ugovornice, ili ako se ove sudije u istom roku ne slože oko izbora predsednika, u tom slučaju može svaka od Država ugovornica zatražiti od predsednika Medjunarodnog suda pravde da on imenuje arbitražne sudije i predsednika. Troškove koji nastaju u vezi učestvovanja arbitražnih sudija snosiće svaka od Država ugovornica za arbitražnog sudiju kojeg je ona imenovala. Ostale troškove snosiće obe Države ugovornice podjednako.

## Član 39

Stupanjem na snagu ovog Ugovora prestaje da važi Konvencija između Austrijske Savezne Vlade i Vlade Federativne Narodne Republike Jugoslavije o obnovi, čuvanju i održavanju graničnih stubova i ostalih graničnih oznaka na državnoj austrijsko-jugoslovenskoj granici od 19. marta 1958. godine. Medjutim, mere i zaključci Mešovite komisije koja je bila obrazovana na osnovu pomenute Konvencije ostaju obavezni, ukoliko nisu izmenjeni ili ukinuti odredbama ovog Ugovora; ovo naročito važi i za Dopunske poljske skice, kao i za Dopune i izmene uz Opis i plan državne granice koje je odobrila pomenuta Mešovita komisija.

## Član 40

(1) Ovaj Ugovor podleži ratifikaciji shodno ustavima Država ugovornica; ratifikacioni instrumenti biće razmenjeni u Beču.

## 887 der Beilagen

13

(2) Der Vertrag tritt am dreißigsten Tage nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft und bleibt für die Dauer von zehn Jahren gültig. Der Vertrag bleibt weiter in Kraft, sofern ihn nicht einer der Vertragsstaaten aufkündigt. Im Fall der Kündigung tritt der Vertrag mit Ausnahme der Bestimmungen der Abschnitte I und II mit Ende des auf die Aufkündigung folgenden Kalenderjahres außer Kraft.

Der Vertrag ist in deutscher und serbokroatischer Sprache in je zweifacher Urschrift verfaßt. Beide Texte sind authentisch.

ZU URKUND dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN in Belgrad, am 8. April 1965.

Für die Republik Österreich:

**Karl Hartl**

Für die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien:

**Dusan Kveder**

(2) Ugovor stupa na snagu trideset dana posle izvršene razmene ratifikacionih instrumenata i ostaje u važnosti za vreme od deset godina. Ugovor ostaje i dalje na snazi ukoliko ga ne otkáže jedna od Država ugovornica. U slučaju otkaza Ugovor prestaje da važi izuzev odredaba delova I i II i to krajem kalendarske godine koja sledi godini otkativanja.

Ugovor je sastavljen na nemačkom i srpsko-hrvatskom jeziku u po dva originala. Oba teksta su autentična.

U POTVRDU ovoga opunomoćenici Država ugovornica su podpisali ovaj Ugovor i stavili pečate.

SACINJENO u Beogradu, dana 8. aprila 1965. godine.

Za Republiku Austriju:

**Karl Hartl**

Za Socijalističku Federativnu Republiku Jugoslaviju:

**Dušan Kveder**

**REPUBLIK ÖSTERREICH  
REPUBLIKA AUSTRIJA**

(STAATSWAPPEN)  
(Državni grb)

**Grenzübertrittsausweis  
Isprava za prelaz granice**

gemäß Artikel 33 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965.

Na osnovu člana 33 Ugovora između Republike Austrije i Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije o zajedničkoj državnoj granici od 8. aprila 1965. godine

Nr. ....  
Br. ....

---

(Format: 10,5 cm × 7,5 cm in drei Teilen)

(Farbe: gelb)

(Material: Leinenpapier)

887 der Beilagen

15

Vor- und Zuname: .....  
Ime i prezime: .....

Beruf: .....  
Zanimanje: .....

Funktion: .....  
Funkcija: .....

Geburtsdatum: .....  
Datum rođenja: .....

Staatsbürgerschaft: .....  
Državljanstvo: .....

Ständiger Wohnort: .....  
Stalno mesto boravka: .....

Der Inhaber dieses Grenzübertrittsausweises ist berechtigt, zum Zwecke der Durchführung seiner Arbeit die österreichisch-jugoslawische Staatsgrenze innerhalb der Grenzabschnitte .....

.....  
überall zu überschreiten, sich auf dem Hoheitsgebiet der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in der erforderlichen Tiefe aufzuhalten und sich dort frei zu bewegen; er darf jedoch das jugoslawische Hoheitsgebiet in einer Tiefe von mehr als 200 m oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang nur in Anwesenheit eines Sicherheitsorganes, eines mit einem Grenzübertrittsausweis nach dem auf der ersten Seite erwähnten Vertrag versehenen Vermessungsfachmannes oder einer Militärperson der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreten.

Sopstvenik ove isprave za prelaz granice ima pravo da u cilju obavljanja svog posla prelazi svuda austrijsko-jugoslovensku državnu granicu unutar graničnih odseka .....

.....  
da se na teritoriji Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije zadržava i slobodno kreće na potrebnoj dubini; međjutim, on može da predje na jugoslovensku teritoriju na dubinu od preko 200 m ili u vremenu od sunčanog zalaska do izlaska samo u prisustvu organa bezbednosti, stručnjaka za premeravanje koji je snabdeven ispravom za prelaz granice u smislu Ugovora pomenutog na prvoj stranici ili vojnog lica Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije.



887 der Beilagen

17

Dieser Grenzübertrittsausweis ist gültig bis: .....  
Ova isprava za prelaz granice važi do: .....

Ausstellungsbehörde:

Bundesministerium für Inneres

Vlast nadležna za izdavanje:

Savezno ministarstvo za unutrašnje poslove

Ort und Datum: Wien, am .....  
Mesto i datum: Beč, dana .....

(Stampiglie)  
(Pečat)

.....  
(Unterschrift)  
(Podpis)

Vidierungsbehörde:

Bundessekretariat für Innere Angelegenheiten

Vlast nadležna za viziranje:

Savezni sekretarijat za unutrašnje poslove

Ort und Datum: Belgrad, am .....  
Mesto i datum: Beograd, dana .....

(Stampiglie)  
(Pečat)

.....  
(Unterschrift)  
(Podpis)

18

887 der Beilagen

(Lichtbild)  
(Fotografija)

(Hochdruckstempel)  
(Suvi žig)

.....  
(Unterschrift des Inhabers)  
(Podpis sopstvenika)

## 887 der Beilagen

19

Dieser Grenzübertrittsausweis wird verlängert bis: .....  
 Ova isprava za prelaz granice produžava se do: .....

Ausstellungsbehörde: Bundesministerium für Inneres  
 Vlast nadležna za izdavanje: Savezno ministarstvo za unutrašnje poslove

Ort und Datum: Wien, am .....  
 Mesto i datum: Beč, dana .....

(Stampiglie)  
 (Pečat)

.....  
 (Unterschrift)  
 (Podpis)

Vidierungsbehörde: Bundessekretariat für Innere Angelegenheiten  
 Vlast nadležna za viziranje: Savezni sekretarijat za unutrašnje poslove

Ort und Datum: Belgrad, am .....  
 Mesto i datum: Beograd, dana .....

(Stampiglie)  
 (Pečat)

.....  
 (Unterschrift)  
 (Podpis)

Dieser Grenzübertrittsausweis wird verlängert bis: .....  
 Ova isprava za prelaz granice produžava se do: .....

Ausstellungsbehörde: Bundesministerium für Inneres  
 Vlast nadležna za izdavanje: Savezno ministarstvo za unutrašnje poslove

Ort und Datum: Wien, am .....  
 Mesto i datum: Beč, dana .....

(Stampiglie)  
 (Pečat)

.....  
 (Unterschrift)  
 (Podpis)

Vidierungsbehörde: Bundessekretariat für Innere Angelegenheiten  
 Vlast nadležna za viziranje: Savezni sekretarijat za unutrašnje poslove

Ort und Datum: Belgrad, am .....  
 Mesto i datum: Beograd, dana .....

(Stampiglie)  
 (Pečat)

.....  
 (Unterschrift)  
 (Podpis)

**SOCIJALISTIČKA FEDERATIVNA REPUBLIKA JUGOSLAVIJA**  
**SOZIALISTISCHE FÖDERATIVE REPUBLIK JUGOSLAWIEN**

(Državni grb)  
(STAATSWAPPEN)

**Isprava za prelaz granice**  
**Grenzübertrittsausweis**

Na osnovu člana 33 Ugorova između Socijalističke Federativne Republike Jugoslavije i Republike Austrije o zajedničkoj državnoj granici od 8. aprila 1965. godine  
gemäß Artikel 33 des Vertrages zwischen der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien und der Republik Österreich über die gemeinsame Staatsgrenze vom 8. April 1965.

Br. ....  
Nr. ....

---

(Format: 10,5 cm × 7,5 cm u tri dela)  
(Boja: žuta)  
(Materijal: platnena hartija)

887 der Beilagen

21

Ime i prezime: .....  
Vor- und Zuname: .....

Zanimanje: .....  
Beruf: .....

Funkcija: .....  
Funktion: .....

Datum rođenja: .....  
Geburtsdatum: .....

Državljanstvo: .....  
Staatsbürgerschaft: .....

Stalno mesto boravka: .....  
Ständiger Wohnort: .....

Sopstvenik ove isprave za prelaz granice ima pravo da u cilju obavljanja svog posla prelazi svuda jugoslovensko-austrijsku državnu granicu unutar graničnih odseka .....

.....  
i da se na teritoriji Republike Austrije zadržava, da se slobodno kreće na potrebnoj dubini; međjutim, on može da predje na austrijsku teritoriju na dubini od preko 200 m ili u vremenu od sunčanog zalaska do izlaska samo u prisustvu organa bezbednosti, carinskog organa, stručnjaka za premera- vanje koji je snabdeven ispravom za prelaz granice u smislu Ugovora pomenutog na prvoj stranici ili vojnog lica Republike Austrije.

Der Inhaber dieses Grenzübertrittsausweises ist berechtigt, zum Zwecke der Durchführung seiner Arbeit die jugoslawisch-österreichische Staatsgrenze innerhalb der Grenzabschnitte .....

.....  
überall zu überschreiten, sich auf dem Hoheitsgebiet der Republik Österreich in der erforderlichen Tiefe aufzuhalten und sich dort frei zu bewegen; er darf jedoch das österreichische Hoheitsgebiet in einer Tiefe von mehr als 200 m oder in der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang nur in Anwesenheit eines Sicherheitsorganes, eines Zollorganes, eines mit einem Grenzübertrittsausweis nach dem auf der ersten Seite erwähnten Vertrag versehenen Vermessungsfachmannes oder einer Militärperson der Republik Österreich betreten.

887 der Beilagen

23

Ova isprava za prelaz granice važi do: .....  
Dieser Grenzübertrittsausweis ist gültig bis: .....

Vlast nadležna za izdavanje: Savezni sekretarijat za unutrašnje poslove  
Ausstellungsbehörde: Bundessekretariat für Innere Angelegenheiten

Mesto i datum: Beograd, dana .....  
Ort und Datum: Belgrad, am .....

(Pečat)  
(Stampiglie)

.....  
(Podpis)  
(Unterschrift)

---

Vlast nadležna za viziranje: Savezno ministarstvo za unutrašnje poslove  
Vidierungsbehörde: Bundesministerium für Inneres

Mesto i datum: Beč, dana .....  
Ort und Datum: Wien, am .....

(Pečat)  
(Stampiglie)

.....  
(Podpis)  
(Unterschrift)

24

887 der Beilagen

(Fotografija)  
(Lichtbild)

(Suvi žig)  
(Hochdruckstempel)

.....  
(Podpis sopstvenika)  
(Unterschrift des Inhaber)



## 887 der Beilagen

25

Ova isprava za prelaz granice produžava se do:  
Dieser Grenzübertrittsausweis wird verlängert bis: .....

Vlast nadležna za izdavanje: Savezni sekretarijat za unutrašnje poslove  
Ausstellungsbehörde: Bundessekretariat für Innere Angelegenheiten

Mesto i datum: Beograd, dana .....  
Ort und Datum: Belgrad, am .....

(Pečat)  
(Stampiglie)

.....  
(Podpis)  
(Unterschrift)

Vlast nadležna za viziranje: Savezno ministarstvo za unutrašnje poslove  
Vidierungsbehörde: Bundesministerium für Inneres

Mesto i datum: Beč, dana .....  
Ort und Datum: Wien, am .....

(Pečat)  
(Stampiglie)

.....  
(Podpis)  
(Unterschrift)

Ova isprava za prelaz granice produžava se do:  
Dieser Grenzübertrittsausweis wird verlängert bis: .....

Vlast nadležna za izdavanje: Savezni sekretarijat za unutrašnje poslove  
Ausstellungsbehörde: Bundessekretariat für Innere Angelegenheiten

Mesto i datum: Beograd, dana .....  
Ort und Datum: Belgrad, am .....

(Pečat)  
(Stampiglie)

.....  
(Podpis)  
(Unterschrift)

Vlast nadležna za viziranje: Savezno ministarstvo za unutrašnje poslove  
Vidierungsbehörde: Bundesministerium für Inneres

Mesto i datum: Beč, dana .....  
Ort und Datum: Wien, am .....

(Pečat)  
(Stampiglie)

.....  
(Podpis)  
Unterschrift)



## Erläuternde Bemerkungen

### I. Allgemeiner Teil

Nach Beendigung des ersten Weltkrieges wurde die Staatsgrenze zwischen der neu erstandenen Republik Österreich und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen durch Artikel 27 Punkt 3 und 4 des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919, StGBL. Nr. 303/1920, in groben Zügen bestimmt. Auf dieser Rechtsgrundlage hatte ein Grenzregelungsausschuß, der gemäß dem Artikel 29 des genannten Staatsvertrages aus Vertretern der Alliierten und Assoziierten Mächte sowie aus Vertretern Österreichs und des serbisch-kroatisch-slowenischen Staates gebildet worden war, die österreichisch-jugoslawische Staatsgrenze im Gelände festgelegt und vermarktet. Das Ergebnis dieser Feststellungen und Vermessungen wurde in Verzeichnissen, Feldbüchern, und vor allem in Feldskizzen mit den Koordinaten der einzelnen Grenzzeichen festgehalten und auf Grund dieser Unterlagen in einem Grenzdokument („Beschreibung und Plan der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slowenen“) niedergelegt. Dieses Grenzurkundenwerk wurde in drei übereinstimmenden Originalen ausgefertigt und der Botschafterkonferenz sowie der österreichischen und der serbisch-kroatisch-slowenischen Regierung übergeben. Das Grenzdokument wurde für den Bereich der Republik Österreich nicht kundgemacht.

Das Grenzdokument gliedert sich in 27 großformatige Teilhefte, wobei für jeden Grenzabschnitt (Sektion) ein eigenes Heft angelegt ist. Jedes Teilheft enthält jeweils auf der linken Seite in Tabellenform unter anderem Angaben über die Nummer, Art und Lage der Grenzzeichen, die jeweilige Entfernung zum nächsten Grenzzeichen sowie die genaue Beschreibung des Grenzverlaufes zum nächsten Grenzzeichen. Auf der rechten Seite der Teilhefte sind jeweils diese Grenzzeichen, weiters der genaue Grenzverlauf und schließlich die anstoßenden Eigentumsgrenzen, dann Wege, Flüsse und andere der Orientierung dienende örtliche Gegebenheiten graphisch im Maßstab 1:2880 dargestellt.

Die Grenzvermarktung wurde wohl in der Zwischenkriegszeit im wesentlichen in Ordnung

gehalten, jedoch nach der militärischen Besetzung Jugoslawiens durch das Deutsche Reich im Jahre 1941 vollkommen vernachlässigt und zum Teil auch mutwillig oder durch Kriegshandlungen zerstört, sodaß sie im Verlauf an zahlreichen Stellen unkenntlich wurde. Auch nach der Befreiung Österreichs war es nicht sofort möglich, eine Neuvermessung und -vermarktung der österreichisch-jugoslawischen Staatsgrenze durchzuführen. Der Staatsvertrag vom 15. Mai 1955, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152, bestimmte schließlich in seinem Artikel 5 ausdrücklich, daß die Grenzen Österreichs jene sind, die am 1. Jänner 1938 bestanden haben. Zur Beseitigung der Vermarktungsmängel wurde am 19. März 1958 zwischen der österreichischen und jugoslawischen Regierung ein Übereinkommen, betreffend die Erneuerung, den Schutz und die Instandhaltung der Grenzsteine und sonstigen Grenzzeichen an der österreichisch-jugoslawischen Staatsgrenze, BGBl. Nr. 144, geschlossen. Auf Grund dieses Übereinkommens hat eine Gemischte Kommission in den Jahren 1958 bis 1961 die gesamte österreichisch-jugoslawische Staatsgrenze neu vermessen und vermarktet. Wie groß die Schäden waren, beweist die Tatsache, daß 656 Grenzzeichen auf die richtige Stelle gesetzt, 2139 Grenzzeichen neu gesetzt, 1164 beschädigte Grenzzeichen ausgebessert und 7136 Grenzzeichen mit weißer Farbe neu gestrichen werden mußten.

Im Zuge dieser Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten ergaben sich jedoch folgende Probleme:

1. Der Grenzregelungsausschuß hat seinerzeit den Verlauf der Staatsgrenze teilweise durch Wasserläufe bestimmt, nämlich durch die Mur, Drau, Feistritz und eine Reihe kleinerer Gewässer. Bei den eben genannten Vermarktungsarbeiten ist nun die Frage aktuell geworden, ob diese sogenannten „nassen“ Grenzen den jeweiligen Veränderungen des Wasserlaufes folgen, also beweglich sind, oder ob sie durch die in den Jahren 1920 bis 1923 vom Grenzregelungsausschuß ermittelte und in den Feldskizzen sowie im Grenzdokument ersichtlich gemachte Lage der

Mittellinie des Wasserlaufes bzw. seines Hauptarmes endgültig bestimmt, also unbeweglich sind.

Nach Artikel 30 des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye blieb es wohl den damaligen Grenzregulierungsausschüssen überlassen, im einzelnen festzusetzen, ob die Grenzlinie in den Grenzgewässern beweglich oder unbeweglich sein soll. Weder aus dem Grenzdokument selbst noch aus den bisher zugänglichen Archivakten ist aber ersichtlich, daß der Grenzregulierungsausschuß für die österreichisch-jugoslawische Staatsgrenze seinerzeit eine Entscheidung in der einen oder anderen Richtung getroffen hätte.

Die jugoslawische Seite vertrat schon bei den Verhandlungen über das obzitierte Regierungsübereinkommen vom 19. März 1958 den Standpunkt, daß die Grenzlinie in Wasserläufen so unverändert blieb und bleibt, wie sie in den Jahren 1920 bis 1923 festgelegt wurde. Nach österreichischer Ansicht hat jedoch mangels einer gegenteiligen Bestimmung des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye und mangels einer ausdrücklichen gegenteiligen Entscheidung des Grenzregulierungsausschusses der allgemein anerkannte Grundsatz des Völkerrechtes zu gelten, daß die nassen Grenzen beweglich sind, das heißt, daß sie den allmählichen und natürlichen Veränderungen des Wasserlaufes folgen.

Ein besonderes Problem bildet hierbei die Grenzstrecke der Mur. Denn das regulierte Murbett war im ersten Weltkrieg durch eine Hochwasserkatastrophe teilweise zerstört worden, so daß die Mur an verschiedenen Stellen außerhalb ihres regulierten Bettes floß. Hier hatte der Grenzregulierungsausschuß bestimmt, daß in den Teilen der Murgrenzstrecke, wo die Regulierung zerstört war, als provisorische Grenze die Mittellinie des Hauptarmes dienen soll und daß, sobald die zerstörten Bauten wiederhergestellt werden und der Flußlauf in den ursprünglichen regulierten Lauf zurückgeführt wird, auch die Grenze definitiv in die Mittellinie des regulierten Laufes verlegt wird. Da diese Bestimmungen dem bereits zitierten Artikel 30 des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye widersprachen und sohin unwirksam waren, blieb es zweifelhaft, wo eigentlich die Staatsgrenze in der inzwischen neu regulierten Mur verlief.

2. Bei den in den Jahren 1958 bis 1961 durchgeführten Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten wurde innerhalb der auf Grund des Regierungsübereinkommens von 1958 gebildeten Gemischten Kommission auch die Frage aufgeworfen, ob die Grenzlinie auf den Grenzbrücken stets mit der Grenzlinie in dem darunterliegenden Gewässer in der Lotrechten übereinstimmt, oder aber, mangels gegenteiliger Vertragsbestimmungen, die von den beiden Widerlagern aus gemessene Mittellinie der Brücke die Grenze auf

der Brücke bildet. Auch in diesem Punkt konnte innerhalb der Gemischten Kommission keine einheitliche Meinung erzielt werden. Die Gemischte Kommission hat schließlich beschlossen, daß jede der beiden Delegationen ihren zuständigen Stellen die baldige vertragliche Regelung dieser Frage sowie des unter Punkt 1 behandelten Problems vorschlägt.

3. In der Präambel des Regierungsübereinkommens vom 19. März 1958 wird ausdrücklich von der Erneuerung, dem Schutz und der Instandhaltung der bestehenden Grenzsteine und sonstigen Grenzzeichen gesprochen. Weiters bestimmt Artikel 5 Absatz 5, daß die Wiederherstellung der Grenzlinie im Bereich der trockenen Staatsgrenze wie auch dort, wo die Grenzlinie in einem Gewässer verläuft, genau nach den in den Jahren 1920 bis 1923 auf Grund des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye ausgearbeiteten geodätischen Grenzplänen durchgeführt werden wird. In der Beschreibung und im Plan der Staatsgrenze sowie in den einzelnen Feldskizzen ist aber die Lage der einzelnen Grenzsteine genau festgehalten. Bei einer strengen Auslegung des Regierungsübereinkommens wäre daher weder eine Versetzung bestehender Grenzzeichen an neue Standorte noch die zusätzliche Aufstellung neuer Grenzzeichen möglich gewesen.

In der Praxis war es aber der Gemischten Kommission vielfach nicht möglich, die Grenzsteine und -zeichen an ihren alten Stellen zu belassen oder dort neu zu setzen, weil sich eben seit 1923 große Veränderungen im Gelände ergeben haben. Weiters erfordert der gesteigerte Grenzverkehr in manchen Grenzabschnitten zur besseren Kennzeichnung der Staatsgrenze unbedingt die zusätzliche Aufstellung neuer Grenzsteine. Es wurden daher bereits — natürlich unter Wahrung des Grenzverlaufs — zahlreiche Grenzzeichen an andere Stellen versetzt oder neue Grenzzeichen zusätzlich aufgestellt.

4. Wenn bei den Wiederherstellungsarbeiten der Jahre 1958 bis 1961 Grenzzeichen zusätzlich gesetzt wurden oder eine Veränderung in der Vermarktung der Grenzsteine vorgenommen wurde, so sind sowohl zusätzliche Feldskizzen als auch Ergänzungen zum Grenzdokument verfaßt worden. Weiters wurden zahlreiche Fehler und Widersprüche in den alten Grenzunterlagen (welche seinerzeit unter großem Zeitdruck entstanden) auf Grund der vorhandenen Originalaufzeichnungen einverständlich berichtigt.

Diese Ergänzungen und Berichtigungen wurden für die einzelnen Grenzabschnitte gesondert in Nachtragshäften zusammengefaßt, deren Format und Gliederung dem ursprünglichen Grenzdokument angepaßt sind. Diese zusätzlichen Feldskizzen sowie die Ergänzungen und Berichtigungen zum Grenzdokument stellen derzeit

aber nur unverbindliche Behelfe dar, weil das Regierungsübereinkommen vom 19. März 1958 keinerlei Bestimmungen über derartige Grenzdokumente enthält.

5. Nach Artikel 5 Absatz 2 des eben genannten Regierungsübereinkommens wurde die Organisation und Durchführung der bei der Erneuerung der Grenzzeichen erforderlichen Arbeiten von einer Gemischten Kommission vorgenommen, die aus je drei oder vier Delegierten und weiteren je drei oder vier Angehörigen des technischen Personals und des Verwaltungspersonals jedes vertragschließenden Teiles bestand. Das Übereinkommen enthält jedoch keine näheren Bestimmungen über die Arbeitsweise der Gemischten Kommission, insbesondere darüber nicht, auf welche Weise ein verbindlicher Beschluß der Kommission zustandekommt. Im Gegensatz hiezu bestimmt der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik vom 31. Oktober 1964 zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit in Zusammenhang stehenden Fragen, BGBl. Nr. 72/1965, in seinem Artikel 22 ausdrücklich, daß zu einem Beschluß der Gemischten Kommission (der die Vermarkung und Vermessung der österreichisch-ungarischen Staatsgrenze obliegt) Stimmeneinhelligkeit erforderlich ist und Angelegenheiten, über die in der Kommission kein Einvernehmen erzielt wird, den zuständigen Behörden der vertragschließenden Staaten vorzulegen sind.

Bei der Ausarbeitung des obzitierten österreichisch-ungarischen Grenzvertrages wurden seinerzeit weitestgehend die Erfahrungen berücksichtigt, welche bei der bereits erwähnten Neuvermessung und -vermarkung der österreichisch-jugoslawischen Staatsgrenze in den Jahren 1958 bis 1961 gewonnen wurden. Aus diesem Vertrag wiederum wurden viele Bestimmungen in den nunmehr vorliegenden österreichisch-jugoslawischen Grenzvertrag übernommen. Dieser geht über die vorwiegend technischen Bestimmungen des Regierungsabkommens vom 19. März 1958 hinaus und ist in einigen seiner Bestimmungen gesetzändernd und gesetzergänzend (insbesondere Artikel 17 Absatz 1, Artikel 18, Artikel 33 Absatz 1 letzter Satz und Artikel 36 Absätze 1, 2, 3 und 5), in anderen sogar verfassungsändernd (Artikel 1 Absatz 1 letzter Satz, Artikel 4 und 5), weshalb er gemäß Artikel 50 B.-VG. der Genehmigung des Nationalrates bedarf. Der Vertrag bestätigt im Abschnitt I den Verlauf der Staatsgrenze, wie ihn ein Grenzregelungsausschuß in den Jahren 1920 bis 1923 auf Grund des Artikels 27 Punkt 3 und 4 und der Artikel 29, 30 und 35 des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye vom 10. September 1919 festgelegt hat und wie er durch Artikel 5 des österreichischen Staatsvertrages vom 15. Mai

1955 nach dem Stand vom 1. Jänner 1938 bestätigt worden ist. Eine Ausnahme stellt die Grenzstrecke der Mur dar, die durch die am 25. November 1962 gegebene Mittellinie des Wasserlaufes endgültig bestimmt wird. Im Abschnitt II werden die nassen Grenzen zwischen Österreich und Jugoslawien für unbeweglich erklärt, und zwar grundsätzlich nach dem Verlauf, den der Grenzregelungsausschuß seinerzeit ermittelt hat, mit Ausnahme der Mur, in der der Verlauf der Staatsgrenze nach der am 25. November 1962 gegebenen Mittellinie fixiert wird. Im Abschnitt III des Vertrages wird für die Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze einschließlich der Kostentragung Vorsorge getroffen. Der Schutz der Grenzsteine und die Erhaltung ihrer Sichtbarkeit sind im Abschnitt IV geregelt. Bestimmungen über die Ständige Gemischte Kommission, die zur Durchführung von Aufgaben zu bilden ist, die sich aus dem Vertrag für beide Vertragsstaaten ergeben, finden sich im Abschnitt V. Der Abschnitt VI behandelt die Fragen, die mit den Grenzüberritten der Vermessungsfachleute samt Hilfspersonal und den Grenzüberritten der Mitglieder der Ständigen Gemischten Kommission zusammenhängen. Zur Lösung von Streitfragen, die sich aus der Auslegung oder Anwendung des Vertrages ergeben, kann jeder Vertragsstaat ein gemäß Abschnitt VII zu bildendes Schiedsgericht anrufen. Der Vertrag ist für die Dauer von zehn Jahren unkündbar; doch würden im Falle der Kündigung des Vertrages zu irgendeinem Zeitpunkt nach Ablauf der zehn Jahre die die Grenzziehung behandelnden Abschnitte I und II weitergelten.

## II. Besonderer Teil

### Zu Artikel 1:

Artikel 1 des gegenständlichen Vertrages beinhaltet, wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen erwähnt wurde, lediglich eine neuerliche Bestätigung und Anerkennung des seinerzeit vom Grenzregelungsausschuß bestimmten Grenzverlaufes. Eine Ausnahme bildet jedoch die Grenzstrecke der Mur, die durch die am 25. November 1962 gegebene Mittellinie des Wasserlaufes neu festgelegt wird. Dieser Stichtag wurde deshalb gewählt, weil an diesem Tag die auf Grund des Regierungsübereinkommens vom 19. März 1958 gebildete Gemischte Kommission letztmals zusammentrat und die über die Grenzstrecke der Mur neu angefertigten Feldskizzen und Grenzpläne genehmigte.

Die Neufestlegung der Murgrenze ist eine Änderung des Bundesgebietes, aber auch eine Änderung des Gebietes des Bundeslandes Steiermark im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 B.-VG. Diese Vertragsbestimmung wird daher als verfassungsändernd zu behandeln und gemäß Artikel 50

Absatz 3 B.-VG. ausdrücklich als „verfassungsändernd“ zu bezeichnen sein. Darüber hinaus werden gemäß Artikel 3 Absatz 2 B.-VG. mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und des Bundeslandes Steiermark in Kraft zu setzen sein. Die steiermärkische Landesregierung hat bereits ihre Bereitschaft zum Ausdruck gebracht, einen entsprechenden Gesetzentwurf im Landtag einzubringen. Der Entwurf des übereinstimmenden Bundesverfassungsgesetzes wird von der Bundesregierung gleichzeitig mit diesem Vertrag dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt.

#### Zu Artikel 2:

Diese Bestimmung gibt den allgemein anerkannten Grundsatz des Völkerrechtes wieder, daß die auf der Erdoberfläche verlaufende Grenzlinie die Hoheitsgebiete zweier Nachbarstaaten in lot-rechter Richtung auch im Luftraum und im Erdinnern voneinander trennt. Weiters wird klar-gestellt, daß dieser Grundsatz auch für den Grenzverlauf auf Brücken sowie in Bergwerken, Tunnel und sonstigen unterirdischen Bauwerken gelten soll.

#### Zu Artikel 3:

Der Grenzregulierungsausschuß hat seinerzeit die österreichisch-jugoslawische Staatsgrenze in 27 Grenzabschnitte (Sektionen) eingeteilt. Innerhalb der mit römischen Ziffern bezeichneten Grenzabschnitte sind die Grenzzeichen fortlaufend mit arabischen Ziffern numeriert.

Die Grenzabschnitte berühren folgende politische Bezirke Österreichs:

I und II .....	Jennersdorf
II .....	Feldbach
II bis VII .....	Radkersburg
VIII bis XII .....	Leibnitz
XII bis XV .....	Deutschlandsberg
XV und XVI .....	Wolfsberg
XVII bis XXIV .....	Völkermarkt
XXIV und XXV .....	Klagenfurt
XXV bis XXVII .....	Villach

Diese Einteilung der österreichisch-jugoslawischen Staatsgrenze hat sich im großen und ganzen bewährt. Eine Änderung der Grenzabschnitte käme schon deshalb nicht in Betracht, weil damit die Numerierung der bestehenden Grenzzeichen gänzlich umgeändert werden müßte.

#### Zu Artikel 4:

Durch diese Bestimmung werden — von der bereits erwähnten Murgrenze abgesehen — die übrigen nassen Grenzen, die gleichfalls umstritten waren, durch die seinerzeit vom Grenzregulierungsausschuß ermittelte Linie des Wasserlaufes ohne Rücksicht auf spätere Veränderungen desselben

endgültig bestimmt. Diese Fixierung entspricht wohl dem jugoslawischen Wunsch; es bestehen jedoch dagegen vom österreichischen Standpunkt keine prinzipiellen Bedenken, weil sich die Veränderungen der kleineren Wasserläufe sowohl nach der jugoslawischen als auch nach der österreichischen Seite im großen und ganzen ausgleichen und sohin keiner der beiden Staaten einen nennenswerten Gebietsverlust erleidet. Dazu kommt, daß nach Artikel 6 Absatz 1 des vorliegenden Vertrages die Vertragsstaaten verpflichtet werden, die Ufer dieser Grenzgewässer in ihrer seinerzeit vom Grenzregulierungsausschuß ermittelten Lage zu erhalten, sofern grundsätzliche wasserwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen. Auch gegen eine Unbeweglich-erklärung der Draugrenze ist nichts einzuwenden, weil sich nach den vorhandenen Plänen in der Zeit von 1920 bis 1939 die Mittellinie der Drau im Grenzabschnitt nur ganz geringfügig verschoben hat. Um 1939 aber wurde bei Dravograd ein Wasserkraftwerk errichtet, in dessen Staubereich die Grenzstrecke der Drau zur Gänze liegt, sodaß eine ausschließlich natürliche Veränderung des Flußbettes und damit eine Veränderung der Staatsgrenze seither nicht mehr in Betracht kommt.

Wie bereits im allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen ausgeführt wurde, hat nach österreichischer Auffassung auch für die österreichisch-jugoslawische Staatsgrenze der allgemein anerkannte Grundsatz des Völkerrechtes zu gelten, daß die nassen Grenzen beweglich sind, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 1 des vorliegenden Vertrages bringen nun eine Änderung dieses Grundsatzes, indem sie spätere Veränderungen des Wasserlaufes gegenüber der vom Grenzregulierungsausschuß vorgefundenen und ermittelten Situation für nicht maßgebend erklären.

Diese Bestimmungen bedeuten daher eine Änderung des Bundesgebietes, aber auch des Gebietes der Länder Burgenland, Kärnten und Steiermark. Sie werden daher als verfassungsändernd zu behandeln und gemäß Artikel 50 Absatz 3 B.-VG. ausdrücklich als „verfassungsändernd“ zu bezeichnen sein. Darüber hinaus bedarf die durch den Vertrag bewirkte Änderung der Bundes- und Landesgrenzen gemäß Artikel 3 Absatz 2 B.-VG. übereinstimmender Verfassungsgesetze des Bundes und der beteiligten Länder. Die burgenländische, die Kärntner und die steiermärkische Landesregierung haben bereits ihre Bereitschaft erklärt, den Entwurf eines entsprechenden Landesverfassungsgesetzes im Landtag einzubringen. Der Entwurf des übereinstimmenden Bundesverfassungsgesetzes wird von der Bundesregierung gleichzeitig mit diesem Vertrag dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt.

Durch Absatz 2 wird auch für die Murgrenze das Prinzip der künftigen Unbeweglichkeit festgelegt. Diese Bestimmung ist als verfassungsändernd entsprechend den Ausführungen zu Absatz 1 zu behandeln.

#### Zu Artikel 5:

Im Grenzabschnitt XIX bildet nach dem Grenzurkundenwerk zwischen den Grenzsteinen Nr. 117 bis 129 das rechte Ufer des Jelenbaches — und nicht wie bei den übrigen Grenzgewässern die Mitte des Wasserlaufes — die Staatsgrenze. Es war daher notwendig, in einem eigenen Artikel die durch den Jelenbach bestimmte Staatsgrenze nach der seinerzeit vom Grenzregulierungsausschuß ermittelten Lage des rechten Ufers für unbeweglich zu erklären.

Bezüglich der verfassungsmäßigen Behandlung dieses Artikels gilt das zu Artikel 4 Gesagte.

#### Zu Artikel 6:

Die nunmehr festgelegte Unbeweglichkeit der nassen Grenzen führt bei Veränderungen der Grenzgewässer zu dem unerwünschten Ergebnis, daß die Staatsgrenze nicht mehr mit der Mittellinie des Wasserlaufes (beziehungsweise beim Jelenbach mit dessen rechtem Ufer) zusammenfällt und daher in der Natur schwer zu erkennen ist. Es sollen daher die beiden vertragschließenden Staaten verpflichtet werden, dafür Sorge zu tragen, daß die Grenzgewässer in der seinerzeit vom Grenzregulierungsausschuß vorgefundenen und ermittelten Lage verbleiben, sofern grundsätzlich wasserwirtschaftliche Interessen nicht entgegenstehen, also die Aufrechterhaltung des ursprünglichen Zustandes wirtschaftlich und technisch vertretbar ist. Eine Ausnahme mußte allerdings für die Grenzstrecke der Drau gemacht werden, weil diese zur Gänze im Staubereich des im Jahre 1939 erbauten jugoslawischen Kraftwerkes Dravograd liegt und daher eine Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes die Auflassung dieses Kraftwerkes voraussetzen würde. Im Absatz 2 übernehmen die Vertragsstaaten die strikte Verpflichtung, die Ufer der Mur in der Grenzstrecke in ihrer am 25. November 1962 gegebenen Lage zu erhalten. Im Hinblick auf die Bedeutung und die Länge der Murgrenzstrecke (sie umfaßt die Grenzabschnitte IV bis VII) wurde bewußt keine Ausnahme von diesem Grundsatz zugunsten wasserwirtschaftlicher Interessen zugelassen, damit sichergestellt ist, daß sich die Staatsgrenze stets mit der Mittellinie der Mur deckt. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist gewährleistet, weil zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien das Abkommen vom 16. Dezember 1954 über wasserwirtschaftliche Fragen der Mur-Grenzstrecke und der Mur-Grenzgewässer (Mur-Abkommen), BGBl.

Nr. 119/1956, besteht, auf Grund dessen der Gemischten Murkommission vor allem die gemeinsame Behandlung wasserwirtschaftlicher Fragen, Maßnahmen und Arbeiten in der Grenzstrecke der Mur obliegt.

#### Zu Artikel 7:

Hinsichtlich des Grenzbaches Kutschenitza (Grenzabschnitt II und III, politische Bezirke Feldbach und Radkersburg) wurde auf Wunsch der steiermärkischen Landesregierung eine Sonderbestimmung aufgenommen. Es wurden nämlich im Rahmen der Gemischten Murkommission Projekte zur Begradigung dieses krümmungsreichen Baches ausgearbeitet. Hiedurch würden aber österreichische Gebietsteile an das jenseitige Ufer zu liegen kommen und umgekehrt. Es ist daher beabsichtigt, nach Beendigung der Regulierungsarbeiten die Staatsgrenze durch einen gesonderten Vertrag in die Mitte des neuen Bachbettes zu legen. Die Regulierungsprojekte wurden so erstellt, daß sich bei einer Verlegung der Staatsgrenze in die Mitte des neuen Bachbettes die auszutauschenden Gebietsflächen im wesentlichen ausgleichen.

#### Zu Artikel 8:

Dieser Artikel enthält das Kernstück des Vertrages, nämlich die Verpflichtung der beiden vertragschließenden Staaten, durch entsprechende Vermessung und Vermarkung den Verlauf der gemeinsamen Staatsgrenze stets deutlich sichtbar und (vermessungstechnisch) gesichert zu erhalten. Die dauernde Erkennbarkeit des Grenzverlaufes ist gleichermaßen im Interesse der Grenzorgane wie der Bevölkerung gelegen. Die Bestimmungen dieses Artikels sind mit Absicht ganz allgemein gehalten, damit alle diesem Zweck dienenden Maßnahmen der Vermessung und Vermarkung durch den Vertrag erfaßt werden. Aus diesem Grundsatz ergibt sich die — auch ausdrücklich normierte — weitere Verpflichtung der beiden Staaten, die zur Sichtbarerhaltung des Grenzverlaufes notwendigen Grenzzeichen nach Maßgabe des gegenständlichen Vertrages instandzuhalten, erforderlichenfalls zu erneuern und geeignete Maßnahmen zu ihrem Schutz zu treffen (Artikel 16 Absatz 1). Die Verpflichtung zur Instandhaltung der „notwendigen“ Grenzzeichen bedingt, daß dort, wo der Verlauf der Staatsgrenze nicht genügend sichtbar ist, zusätzliche Grenzzeichen gesetzt werden müssen (vgl. Artikel 21 Absatz 2 lit. f, i und j).

#### Zu Artikel 9:

Die gemäß Absatz 1 und 2 zu erwartenden Kosten der künftigen Erhaltung der Grenzzeichen werden sich im Rahmen der bisher in den Bundesfinanzgesetzen hiefür bewilligten Ansätze halten. Die Kosten für die Instandhaltung der Vermarkung werden durch die räumliche

Aufteilung der Vermarktungsarbeiten auf die beiden vertragschließenden Staaten ungefähr gleichmäßig verteilt. Eine ebensolche räumliche Aufteilung der Vermessungsarbeiten ist wegen der stichprobeweisen Kontrollvermessung nicht tunlich.

Bei der Vermessung und Vermarktung der Staatsgrenze können nach Absatz 3 auch uniformierte Militärpersonen als Vermessungsfachleute, technische Hilfskräfte oder Arbeiter eingesetzt werden. Eine derartige Regelung hat sich bereits bei der in den Jahren 1958 bis 1961 durchgeführten Wiedervermarktung der österreichisch-jugoslawischen Staatsgrenze vor allem im schwierigen Gelände bestens bewährt und soll daher auch für die Zukunft beibehalten werden. Diese Militärpersonen können also in Durchführung der ihnen übertragenen Vermessungs- und Vermarktungsaufgaben auch in Uniform die Staatsgrenze überschreiten und sich im Hoheitsgebiet des anderen vertragschließenden Staates nach Maßgabe des Artikels 33 aufhalten. Eine gleichartige Regelung wurde auch für die österreichisch-ungarische Staatsgrenze im Artikel 9 Absatz 3 und 4 des Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik vom 31. Oktober 1964 zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit in Zusammenhang stehenden Fragen, BGBl. Nr. 72/1965, getroffen.

Die bei der Vermessung oder Vermarktung der Staatsgrenze beschäftigten Personen dürfen bei ihrer Tätigkeit nicht bewaffnet sein. Es dürfen daher auch uniformierte Militärpersonen bei derartigen Arbeiten keine Waffen tragen.

Die in Rede stehenden Personen müssen die Staatsbürgerschaft jenes vertragschließenden Staates besitzen, der sie beistellt; sie dürfen also weder Doppelbürger noch staatenlos sein. Hiemit soll einerseits erreicht werden, daß ein vertragschließender Staat das von ihm beigestellte Personal auch für Delikte, die im anderen Staat während der Vermessungs- oder Vermarktungsarbeiten begangen wurden, nach seinen Vorschriften zur Verantwortung ziehen kann. Andererseits soll ausgeschlossen werden, daß österreichisch-jugoslawische Doppelbürger bei diesen Arbeiten eingesetzt werden und im Falle von Deliktshandlungen Streitigkeiten zwischen den beiden vertragschließenden Staaten entstehen.

#### Zu Artikel 10:

Die an anderen Staatsgrenzen gewonnenen Erfahrungen haben gezeigt, daß eine Kontrolle der Grenzzeichen in angemessenen Zeitabständen in vieler Hinsicht vorteilhaft ist. Als optimale Zeitspanne für eine periodische Kontrolle der Grenzzeichen hat sich ein Intervall von sechs Jahren ergeben, wie dies bereits im erwähnten Regierungsbereinkommen betreffend die Erneuerung, den Schutz und die Instandhaltung der Grenz-

steine und sonstigen Grenzzeichen an der österreichisch-jugoslawischen Staatsgrenze aus dem Jahre 1958 vorgesehen war.

#### Zu Artikel 11:

Sollte aus welchem Grund immer die deutliche Sichtbarkeit des Verlaufes der Staatsgrenze an einer Stelle verlorengegangen oder die richtige Lage von Grenzzeichen strittig geworden sein, so wird durch Artikel 11 die Möglichkeit vorgesehen, in dringenden Fällen auch außerhalb der periodischen Kontrolle der Grenzzeichen die entsprechenden Vermessungs- und Vermarktungsmaßnahmen zu treffen; die Kosten solcher Maßnahmen sind gering im Vergleich zu den möglichen Weiterungen, die sich einer strittigen Grenze wegen ergeben können.

#### Zu Artikel 12:

Durch die Artikel 4 und 5 dieses Vertrages werden die nassen Grenzen für unbeweglich erklärt, und zwar die Murgrenze nach der Lage des Wasserlaufes am 25. November 1962, die übrigen nassen Grenzen hingegen nach der seinerzeit vom Grenzregelungsausschuß ermittelten Lage des Wasserlaufes. Verschiebungen der Grenzgewässer werden also auf den Verlauf der Staatsgrenze keinen Einfluß haben. Damit aber hiedurch keine Unklarheiten über den Grenzverlauf selbst entstehen, werden die vertragschließenden Staaten anlässlich der sechsjährlichen periodischen Kontrolle (Artikel 10) in diesen Grenzstrecken den Verlauf der Grenzlinie überprüfen. Falls hierbei festgestellt wird, daß die Grenzlinie, die früher auf dem Lande verlief, nunmehr infolge der Veränderung des Gewässers darin verläuft, sollen darüber Protokolle sowie zusätzliche Feldskizzen verfaßt werden. Das gleiche soll für den Fall gelten, daß die Grenzlinie, die früher in einem Gewässer verlief, infolge dessen Veränderung nunmehr auf dem Lande verläuft.

Treten plötzlich, zum Beispiel infolge einer Naturkatastrophe, größere natürliche Veränderungen ein, so wird auf seiten beider vertragschließenden Staaten ein großes Interesse daran bestehen, die Veränderungen des Grenzgewässers gegenüber der — unveränderten — Grenzlinie festzuhalten. In einem solchen Fall soll daher jeder vertragschließende Staat auch außerhalb der periodischen Kontrolle verlangen können, daß der betreffende Teil der Staatsgrenze im oben ausgeführten Sinn überprüft wird.

#### Zu Artikel 13:

Erneuerungsarbeiten an den dreiseitigen Grenzsäulen (Dreiländergrenzpunkten) können nur im Einvernehmen aller drei beteiligten Staaten vorgenommen werden.



**Zu Artikel 14:**

Die Triangulierungs- und Polygonpunkte in der Nähe der Staatsgrenze haben außer ihrer Bedeutung für innerstaatliche Vermessungen durch ihr Einbezogensein in das innerstaatliche Grundlagennetz auch große Bedeutung für die Verbindung der Grundlagennetze von Nachbarstaaten, insbesondere für die Nahtstellen solcher Netze: die Staatsgrenzen. Die wechselseitige Benützung dieser Vermessungs-Fixpunkte liegt im beiderseitigen Interesse.

**Zu Artikel 15:**

Eine zweckentsprechende und einwandfreie Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze kann nur durchgeführt werden, wenn die Vermessungsfachleute sowie deren Hilfs- und Arbeitspersonal an oder in der Nähe der Staatsgrenze unbehindert die erforderlichen Arbeiten durchführen und vor allem die erforderlichen Grenzzeichen setzen oder anbringen können. Zu diesem Zweck sollen die Eigentümer und die sonst Nutzungsberechtigten der betroffenen Grundstücke, Bergwerke, Brücken und sonstigen Bauwerke zur entschädigungslosen Duldung dieser Arbeiten verpflichtet werden.

Die durch Vermessungsarbeiten entstehenden Flurschäden werden geringfügig sein, weil ein Streifen von je 1 m Breite beiderseits der Grenzlinie von Bäumen, Sträuchern und sonstigen die Sichtbarkeit der Grenzzeichen beeinträchtigenden Pflanzen freigehalten werden muß (siehe die Erläuternden Bemerkungen zu Artikel 17). Schäden an Bergwerken, Brücken und sonstigen Bauwerken können durch Vermessungsarbeiten nicht verursacht werden. Das Setzen und Anbringen von Grenzzeichen ist gleichermaßen im Interesse der Grenzorgane und der Grundeigentümer gelegen, deren Grundstücke an der Staatsgrenze liegen.

**Zu Artikel 16:**

Nach Absatz 1 verpflichten sich die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Grenzzeichen zu treffen, die nach den Bestimmungen des Abschnittes III zur Sichtbarerhaltung des Grenzverlaufes instandzuhalten, zu erneuern und zu ergänzen sind. Solche Maßnahmen sind auf österreichischer Seite auch in gewissen Bestimmungen des Strafgesetzes zu sehen. Bei vorsätzlicher Beschädigung oder Vernichtung von Grenzzeichen kommen die Bestimmungen über die boshafte Beschädigung fremden Eigentums (§§ 85 beziehungsweise 468 StG.) zur Anwendung; das in Täuschungsabsicht erfolgte Wegräumen oder Versetzen von Grenzzeichen ist als Betrug (§ 199 lit. e StG.) zu behandeln.

Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 sollen den Vertragsstaat, der zur Instandhaltung und zur Betreuung von Grenzzeichen verpflichtet ist,

vor Schäden schützen, die durch Beschädigung oder Vernichtung dieser Grenzzeichen durch Staatsangehörige des anderen Vertragsstaates verursacht werden.

Da eine Behebung der Schäden durch den Vertragsstaat, dessen Staatsangehöriger den Schaden verursacht hat, bedeuten würde, daß dieser Staat in einem Grenzabschnitt Vorkehrungen treffen müßte, für dessen Betreuung an sich der andere Vertragsstaat zuständig ist, und sich daraus Schwierigkeiten ergeben könnten, ist nur der Ersatz der Kosten der Schadensbehebung vorgesehen.

Durch Absatz 3 soll klargestellt werden, daß die im Absatz 2 normierte Haftung des Vertragsstaates, dem der Schädiger angehört, dem ersatzleistenden Staat den Rückgriff gegenüber einem Dritten offenläßt, falls ein solcher im innerstaatlichen Recht dieses Staates vorgesehen ist.

**Zu Artikel 17:**

Die Grenzlinie, die nicht überall von Grenzzeichen zu Grenzzeichen gerade verläuft, soll stets erkennbar sein. Derzeit sind nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 1920, betreffend die Durchführung der Grenzregelung auf Grund des Staatsvertrages von Saint-Germain-en-Laye, StGBI. Nr. 458, die Eigentümer der an den Grenzen gegen die Tschechoslowakei, Jugoslawien und Italien gelegenen Grundstücke verpflichtet, einen sichtfreien Grenzstreifen in der Breite bis zu 1 m zu schaffen und zu erhalten. Ein Entschädigungsanspruch steht ihnen nach Absatz 4 des zitierten Gesetzes hiefür nicht zu.

Diese Gesetzesbestimmung dient dem Schutz der Grenzzeichen und der ungestörten Durchführung von Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten. Sie hat sich wohl in der Praxis bewährt, ist aber insofern unzureichend, als bei der indirekten Vermarkung ein mehr als 1 m von der Grenzlinie entfernt gesetztes Grenzzeichen nicht mehr sichtbar erhalten werden muß. Der Vertragsentwurf sieht daher vor, daß nicht nur — wie nach dem bereits zitierten Gesetz von 1920 — beiderseits des trockenen Teiles der Grenzlinie ein Streifen von 1 m Breite, sondern auch um jedes indirekt gesetzte Grenzzeichen ein Kreis mit einem Radius von 1 m von Bäumen und Sträuchern freigehalten wird. Es sollen also in diesen Gebietsteilen alle Bäume und Sträucher entfernt werden, andere Pflanzen, zum Beispiel Gras oder Getreide, jedoch nur insoweit, als sie die Sichtbarkeit der Grenzzeichen beeinträchtigen. Diese Regelung geht über diejenige des erwähnten Gesetzes von 1920 hinaus.

Ausgenommen von diesen Säuberungsmaßnahmen werden jedoch Bannwälder und Schutzwälder. Das sind einerseits Wälder, die in beson-

derer Weise zu bewirtschaften sind, damit hiedurch Personen sowie Staats- und Privatgut gegen Lawinen, Felsstürze, Steinschläge, Rutschungen usw. gesichert werden (§ 19 des österreichischen Forstgesetzes, RGBl. Nr. 250/1852), und andererseits solche Wälder, die sich auf einem Boden befinden, der bei gänzlicher Bloßlegung in breiten Flächen leicht fliegend wird, oder Wälder, die sich in schroffer, sehr hoher Lage oder an Ufern größerer Gewässer oder an Gebirgshängen befinden, wo Abrutschungen zu befürchten sind (§ 6 des österreichischen Forstgesetzes, RGBl. Nr. 250/1852).

Die Verpflichtung zur Erhaltung des 1 m breiten Grenzstreifens bezieht sich naturgemäß nur auf Strecken, in denen die Staatsgrenze auf dem Land und nicht in einem Gewässer verläuft. Auch für den letzteren Fall gilt aber die — gerade hier in der Praxis bedeutsame — Verpflichtung, um jedes indirekte Grenzzeichen einen Kreis mit einem Radius von 1 m freizuhalten.

Der Absatz 2 des Artikels 17 sieht vor, daß der Eigentümer der betroffenen Grundstücke oder die sonst daran Nutzungsberechtigten (zum Beispiel Pächter) die zur Freihaltung erforderlichen Maßnahmen ohne Anspruch auf Entschädigung durchzuführen haben. Dies entspricht nicht nur der bereits seit 1920 bestehenden oberwähnten Regelung, sondern ist auch den Betroffenen zumutbar, weil gerade für sie die eindeutige Sichtbarkeit der Grenzlinie von großer praktischer Bedeutung ist. Kommen sie ihrer Verpflichtung nicht nach, so soll ihnen deren Erfüllung von der zuständigen Behörde vorgeschrieben und die Vorschreibung erforderlichenfalls zwangsweise vollstreckt werden. Auf der österreichischen Seite wird sich die sachliche und örtliche Zuständigkeit nach den subsidiären Bestimmungen der §§ 2 und 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 in Verbindung mit Artikel VI Absatz 2 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen richten. Demnach wird die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig sein, in deren Amtsbereich sich das betroffene Grenzgrundstück befindet.

Damit eine entsprechende Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze und eine Überprüfung der Grenzzeichen einwandfrei durchgeführt werden kann, müssen die hiemit beauftragten Organe die im Absatz 1 bezeichneten Flächen jederzeit betreten können. Diese Freihaltungsverpflichtung der Grundstückeigentümer, die im Absatz 3 geregelt wird, wird aber auch für die mit der Grenzüberwachung beauftragten Organe (Gendarmerie und Zollwache) von großer praktischer Bedeutung sein.

#### Zu Artikel 18:

Nach § 15 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 15. Juni 1955, BGBl. Nr. 129, bedarf die Er-

richtung von Baulichkeiten und Einfriedungen sowie die Anlage von Wegen, Seilbahnen, Eisenbahnen, Übergängen, Brücken, Landungsstegen und dergleichen in unmittelbarer Nähe der Zollgrenze der Zustimmung der Finanzlandesdirektion. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn durch diese Baulichkeiten und Anlagen die Grenzüberwachung und die Verhinderung von Zollzuwiderhandlungen nicht erschwert werden. In Abänderung dieser innerstaatlichen Gesetzesvorschrift sieht nun die gegenständliche Vertragsbestimmung im Interesse der Sichtbarkeit des Grenzverlaufes und der Sicherheit der Grenzzeichen vor, daß innerhalb des 1 m breiten Grenzstreifens und innerhalb des Kreises von 1 m Radius um jedes indirekte Grenzzeichen Baulichkeiten oder Einfriedungen überhaupt nicht errichtet werden dürfen. Eine Ausnahme wird nur für Einrichtungen, die dem öffentlichen Verkehr oder der Grenzabfertigung dienen, also vor allem für Eisenbahnanlagen, Zollgebäude und Grenzkontrollstellen vorgesehen, weil sich Baulichkeiten in dieser Zone (Eisenbahnbrücken) und gegebenenfalls auch sonstige eisenbahntechnische Vorrichtungen (Signalmaste usw.) in diesem Bereich befinden oder deren Errichtung in Zukunft notwendig werden kann. Zur Vermeidung von Härten sollen diese Bestimmungen jedoch auf bereits bestehende Baulichkeiten und Betriebe, die nicht den oben angeführten Zwecken dienen, so lange keine Anwendung finden, als diese nicht verfallen oder völlig zerstört sind oder aufgelassen werden. Bereits bestehende Einfriedungen hingegen, die nicht den oben angeführten Zwecken dienen, müssen auf jeden Fall aus diesen Grenzteilen entfernt werden.

#### Zu Artikel 19:

Diese Bestimmung dient der Verhütung von Verwechslungen zwischen privaten Eigentumsrenzzeichen und den Grenzzeichen der Staatsgrenze.

#### Zu Artikel 20:

Eine ähnliche Bestimmung findet sich im österreichisch-lichtensteinischen Vertrag vom 17. März 1960 zur Feststellung der Staatsgrenze und Erhaltung der Grenzzeichen, BGBl. Nr. 228, und im Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik vom 31. Oktober 1964 zur Sichtbarerhaltung der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit in Zusammenhang stehenden Fragen, BGBl. Nr. 72/1965. Bergbaubetriebe bestehen im Grenzgebiet derzeit nicht; gleichwohl wurde diese Bestimmung für Bergbaubetriebe und für Erdöl- oder Erdgaslagerstätten vorsorglich aufgenommen.

**Zu Artikel 21:**

Während Artikel 8 den materiellen Hauptgrundsatz für die Vermessung und Vermarkung der Staatsgrenze enthält, stellt Artikel 21 den Schwerpunkt der organisatorischen Vertragsbestimmungen dar. Gemäß Absatz 1 wird eine Ständige Gemischte Kommission die Vermessungs- und Vermarktungsarbeiten zu organisieren und für ihre Durchführung zu sorgen haben, damit die Staatsgrenze stets deutlich und gesichert erhalten bleibt.

Im Absatz 2 werden die wichtigsten Aufgaben der Gemischten Kommission hinsichtlich der Vermarkung der Staatsgrenze festgehalten, insbesondere die Aufgabe, den Verlauf der Staatsgrenze auf Eisenbahnbrücken (Strecke Zeltweg—Wolfsberg—Lavamünd), in Eisenbahntunnel (Karawankentunnel) und an den Stellen, wo die Staatsgrenze Eisenbahnstrecken schneidet, durch Vermarkung mit Grenzzeichen kenntlich zu machen. Das gleiche gilt für den Verlauf von elektrischen Freileitungen von Kraftwerken oder der Österreichischen Post- und Telegraphenverwaltung. Diese Bestimmung ist mit Rücksicht auf Artikel 8 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien vom 11. Dezember 1962 über die Regelung des Grenzüberganges der Eisenbahnen, BGBl. Nr. 100/1965, zweckmäßig, wonach die Eisenbahnen der Vertragsstaaten die gesamten Anlagen der auf ihrem Gebiet befindlichen Anschlußgrenzstrecken beaufsichtigen, erhalten und erneuern, das heißt, daß die jeweiligen Eisenbahnstrecken sowie deren Einrichtungen auf österreichischem Territorium von der Republik Österreich (ÖBB) bis zur Staatsgrenze zu beaufsichtigen, zu erhalten und zu erneuern sind. Die erwähnte Aufgabe wird auch dort von Wichtigkeit sein, wo Straßentunnel (Loibl-Paß) und Straßenbrücken die Grenze schneiden.

Im Absatz 3 wird zur Vermeidung von Unklarheiten und Unstimmigkeiten genau festgelegt, welche Aufgaben nicht in die Kompetenz der Gemischten Kommission fallen. In erster Linie ist es ihr verwehrt, den Grenzverlauf dort, wo er zweifelhaft oder strittig werden sollte, von sich aus festzusetzen (lit. a). Dies muß dem diplomatischen Wege und erforderlichenfalls sogar einer staatsvertraglichen Regelung vorbehalten bleiben. Weiters ist die Gemischte Kommission nicht berechtigt, den vorliegenden Vertrag mit bindender Wirkung auszulegen (lit. b). Das bedeutet, daß die Kommission nur im Rahmen ihrer Zuständigkeit für ihre eigene Tätigkeit und die der gemischten technischen Gruppen (Artikel 28) die maßgebenden Vertragsbestimmungen auslegen kann und muß.

Schließlich ist es der Gemischten Kommission nach lit. c verwehrt, Entscheidungen über Fragen zu treffen, die nach den Rechtsvorschriften der

Vertragsstaaten der Entscheidung einer innerstaatlichen Behörde bedürfen. Diese Bestimmung wird vor allem bei der Vollziehung des Artikels 16 Absatz 1 sowie der Artikel 17 bis 20 von praktischer Bedeutung sein.

**Zu Artikel 22:**

Diese Bestimmung regelt die Zusammensetzung der Gemischten Kommission und die Tragung der durch ihre Tätigkeit entstehenden Kosten. Zur einfachen und raschen Verständigung sollen die beiden Vorsitzenden der Gemischten Kommission und deren Stellvertreter berechtigt sein, unmittelbar — also unter Ausschluß des diplomatischen Weges — miteinander in Verbindung zu treten. Dies wird vor allem bei der Einberufung der Gemischten Kommission zu Tagungen oder Grenzbesichtigungen (Artikel 29 Absatz 1) sowie bei einer schriftlichen Beschlußfassung (dies vor allem außerhalb einer der wiederkehrenden periodischen Tagungen) von praktischer Bedeutung sein.

**Zu Artikel 23:**

Die besonderen Verfahrensbestimmungen für die Behandlung von Angelegenheiten betreffend die Grenzzeichen an den Endpunkten der österreichisch-jugoslawischen Staatsgrenze ergeben sich aus der Notwendigkeit, daß sich die beiden vertragschließenden Staaten bei Dreiländergrenzpunkten auch mit dem dritten beteiligten Staat ins Einvernehmen setzen müssen (vgl. Artikel 13).

**Zu Artikel 24:**

Durch diese Bestimmung soll die Möglichkeit geschaffen werden, ohne formalrechtliche Schwierigkeiten die Vermarkung der Staatsgrenze und die Sichtbarkeit der Grenzzeichen technisch noch zu verbessern.

**Zu Artikel 25:**

Die im Artikel 9 festgesetzte räumliche Aufteilung für die Bereitstellung der Arbeitskräfte und Materialien auf die einzelnen Sektionen der Staatsgrenze kann bei Regulierungsarbeiten an größeren Gewässern oder beim Ausbau von Straßen und Wegen dazu führen, daß unverhältnismäßig hohe Mehrkosten entstehen; dies wird insbesondere dann eintreten, wenn Grenzzeichen außerhalb der Grenzlinie (indirekte Vermarkung an Gewässern, Straßen und Wegen) wieder zu errichten sind und die Standorte dieser Grenzzeichen nur auf Umwegen über das Hoheitsgebiet des anderen vertragschließenden Staates mit Fahrzeugen erreicht werden können. In solchen Fällen soll die Gemischte Kommission die räumliche Aufteilung für die Bereitstellung der Arbeitskräfte und Materialien so abändern können, daß bei der Wiedererrichtung der Grenzzeichen die geringsten Kosten entstehen.

**Zu Artikel 26:**

Die richtige Lage eines erneuerten Grenzzeichens in bezug auf die Grenzlinie muß von beiden vertragschließenden Staaten durch unabhängige Vermessungen überprüft werden.

Durch Uferabbrüche infolge allmählicher oder plötzlicher Änderungen an Gewässern können Grenzzeichen in ihrem Bestand gefährdet werden; solche Grenzzeichen müssen an eine andere sichere Stelle versetzt werden.

**Zu Artikel 27:**

Absatz 1 nimmt auf die Fälle bedacht, in denen von der Gemischten Kommission eine Änderung oder Ergänzung der Vermarkung verfügt worden ist, sowie auf die Fälle, in denen fehlerhafte Vermessungsergebnisse zu berichtigen sind. Zur „Änderung oder Ergänzung der Vermarkung“ gehören nach Artikel 21 Absatz 2: die Setzung zusätzlicher Grenzzeichen (lit. f, i und j), die Umänderung der direkten Vermarkung der Grenzlinie in eine indirekte oder umgekehrt (lit. g), die Versetzung gefährdeter Grenzzeichen auf sichere Stellen (lit. h) und die Abänderung der Grenzzeichen selbst in Form, Dimension oder Material (Artikel 24).

Was die Berichtigung fehlerhafter Vermessungsergebnisse betrifft, so standen die in den Jahren 1920 bis 1923 vom Grenzregelungsausschuß durchgeführten Vermessungs- und Vermarkungsarbeiten zum Teil unter großem Zeitdruck. Bei den in den Jahren 1958 bis 1961 durchgeführten Vermessungs- und Vermarkungsarbeiten wurden in 442 Fällen Fehler oder Widersprüche im Grenzdokument beziehungsweise in den Feldskizzen festgestellt und in Nachtragsheften („Ergänzung und Berichtigung zur Beschreibung und zum Plan der Staatsgrenze“) und erforderlichenfalls auch zusätzlich in den Feldskizzen festgehalten. Derartige fehlerhafte Vermessungsergebnisse sind aber auch für die Zukunft nicht zur Gänze ausgeschlossen. Sie können aber in rechtlich einwandfreier Weise ohne weiteres auf Grund der im Original vorhandenen Vermessungsunterlagen und der örtlichen Gegebenheiten geklärt und beseitigt werden. Die Verfassung zusätzlicher Feldskizzen wird vor allem dann notwendig sein, wenn zusätzliche Grenzzeichen gesetzt werden, die direkte Vermarkung der Grenzlinie in eine indirekte umgeändert wird oder umgekehrt, in ihrer Lage gefährdete Grenzzeichen auf sichere Stellen versetzt oder wenn Widersprüche zwischen den Grenzunterlagen einerseits und der zweifelsfrei unveränderten Lage der Grenzzeichen in der Örtlichkeit festgestellt werden.

Gemäß Absatz 2 bedürfen die über die Änderungen oder Ergänzungen der Vermarkung und über die Berichtigung fehlerhafter Vermessungsergebnisse aufgenommenen Niederschriften

und allenfalls verfaßten zusätzlichen Feldskizzen wegen ihrer Bedeutung der Genehmigung der Gemischten Kommission. Sie werden also erst mit dieser Genehmigung für die beiden vertragschließenden Staaten verbindlich.

Es genügt jedoch nicht, daß diese Änderungen, Ergänzungen und Berichtigungen jeweils in Protokollen und allenfalls auch in Feldskizzen, Feldbüchern und sonstigen Verzeichnissen festgehalten werden, vielmehr wird es notwendig sein, alle diese Veränderungen gegenüber dem ursprünglichen Grenzdokument auch in systematischer und übersichtlicher Weise festzuhalten. Diesem Zweck dient die Bestimmung des Absatzes 3.

Die Herstellung und Vervielfältigung zusätzlicher Feldskizzen sowie die Evidenthaltung der oben behandelten Veränderungen sollen nach Absatz 4 auf seine Kosten jeweils dem vertragschließenden Staat obliegen, der für die betreffende Grenzstrecke die erforderlichen Arbeitskräfte, Fahrzeuge und Geräte beizustellen hat.

**Zu Artikel 28:**

Die Gemischte Kommission wird sich zur Durchführung ihrer Aufgaben technischer Gruppen bedienen. Das hierfür erforderliche Personal wird nach Maßgabe des Artikels 9 von den beiden vertragschließenden Staaten zur Verfügung gestellt werden.

**Zu Artikel 29:**

Diese Bestimmung regelt den Zusammentritt der Gemischten Kommission zu Tagungen oder Grenzbesichtigungen: Die Gemischte Kommission kann auf Grund eines eigenen Beschlusses zusammentreten; sie muß hingegen zusammentreten, wenn dies einer der vertragschließenden Staaten im diplomatischen Wege verlangt. Hierbei werden die Fälle des Artikels 11 Absatz 2 (Überprüfung angeblich versetzter Grenzzeichen) und des Artikels 12 Absatz 2 (größere natürliche Veränderungen von Grenzgewässern) wegen ihrer Bedeutung besonders hervorgehoben.

**Zu Artikel 30:**

Diese Vertragsbestimmung enthält nähere Vorschriften über die Tagungen und Grenzbesichtigungen der Gemischten Kommission.

**Zu Artikel 31:**

Die Gemischte Kommission kann gültige Beschlüsse nur mit Stimmeneinhelligkeit fassen, damit jedem ihrer Mitglieder die Möglichkeit gegeben wird, die von ihm zu vertretenden Belange entsprechend zu wahren. Eine solche Stimmeneinhelligkeit ist zum Beispiel auch in dem bereits erwähnten Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Ungarischen Volksrepublik vom 31. Oktober 1964 zur Sichtbarerhaltung

der gemeinsamen Staatsgrenze und Regelung der damit in Zusammenhang stehenden Fragen, BGBl. Nr. 72/1965, für die dort mit gleichartigen Aufgaben betraute Gemischte Kommission vorgeschrieben.

Absatz 2 behandelt den Fall, daß eine solche Stimmeneinhelligkeit in der Gemischten Kommission nicht zustandekommt. Derartige strittig bleibende Fragen müssen demnach von jeder der beiden Delegationen ihren zuständigen Behörden vorgelegt werden. Diese wiederum werden sich im diplomatischen Wege um eine einvernehmliche Regelung der strittigen Angelegenheit bemühen.

#### Zu Artikel 32:

Diese Vertragsbestimmung berechtigt und verpflichtet jede Delegation, entsprechende Hartdruck- und Farbstampiglien mit dem Wappen ihres Staates zu führen. Dies ist notwendig, um wichtige Dokumente der Gemischten Kommission, wie etwa deren Niederschriften über die Tagungen und Grenzbesichtigungen, entsprechend siegeln zu können.

#### Zu Artikel 33:

Der Absatz 1 regelt den Grenzübertritt der Mitglieder der Gemischten Kommission sowie der Vermessungsfachleute und ihres Hilfspersonals, die bei ihrer Tätigkeit im Rahmen des gegenständlichen Vertrages die österreichisch-jugoslawische Staatsgrenze überschreiten müssen. Zu diesem Zwecke werden diesen Personen Grenzübertrittsausweise nach dem Muster der Anlage A (österreichischer Grenzübertrittsausweis) beziehungsweise der Anlage B (jugoslawischer Grenzübertrittsausweis), die Bestandteile dieses Vertrages sind, ausgestellt werden. Diese Grenzübertrittsausweise enthalten neben den Angaben über die Person des Ausweisinhabers die durch diesen Artikel festgelegten Eintragungen über die Gültigkeitsdauer beziehungsweise Verlängerung des Ausweises. Die Ausstellung der österreichischen Grenzübertrittsausweise sowie die Vidierung der jugoslawischen Grenzübertrittsausweise wird durch das Bundesministerium für Inneres erfolgen.

Im Hinblick darauf, daß die aus der Bestellung und Tätigkeit der Gemischten Kommission resultierenden Kosten von den beiden Vertragsstaaten getragen werden (Artikel 22 Absatz 3), ist aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung für die Ausstellung und Vidierung der Grenzübertrittsausweise die Befreiung von Gebühren und Verwaltungsabgaben vorgesehen.

Im Absatz 2 wird festgelegt, daß die Inhaber der Grenzübertrittsausweise zum Zwecke der Durchführung ihrer Arbeiten die Staatsgrenze überall überschreiten dürfen. Sie dürfen sich auf

dem Gebiete des anderen Vertragsstaates in einer Tiefe von mehr als 200 m, jedoch nur in Anwesenheit eines Sicherheitsorganes, eines Vermessungsfachmannes im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 dieses Vertrages oder einer Militärperson des anderen Vertragsstaates aufhalten. Durch die Möglichkeit der Heranziehung von Angehörigen des Bundesheeres soll in zweckmäßiger Weise für die Wahrung der militärischen Interessen im Grenzgebiet Sorge getragen und gleichzeitig eine Entlastung der Gendarmerie- und Zollorgane bewirkt werden.

#### Zu Artikel 34:

Dieser Artikel befaßt sich in seinen Absätzen 1 und 2 mit den Pflichten, die den Inhabern von Grenzübertrittsausweisen auferlegt werden (Pflicht zur Vorweisung auf Verlangen der zuständigen Organe und zur Rückgabe nach Ablauf der Gültigkeitsdauer) und im Absatz 3 mit der Möglichkeit des Widerrufs der Vidierung eines Grenzübertrittsausweises und der damit in Zusammenhang stehenden Entziehung des Grenzübertrittsausweises.

#### Zu Artikel 35:

Nach dieser Vertragsbestimmung genießen Personen, die Inhaber der im Artikel 33 vorgesehenen Ausweise sind, auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates während der Ausübung einer vertragsmäßigen Tätigkeit Immunität. Unter denselben Umständen unterliegen auch die zum persönlichen und zum dienstlichen Gebrauch mitgeführten Gegenstände nicht dem Zugriff der Justiz- und Verwaltungsbehörden des anderen Vertragsstaates.

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, für die Gewährleistung der gemäß Absatz 1 zustehenden Immunität in persönlicher und sachlicher Hinsicht und darüber hinaus für den persönlichen Schutz und die körperliche Sicherheit der nach Absatz 1 in Betracht kommenden Personen zu sorgen.

#### Zu Artikel 36:

Dieser Artikel sieht folgende Erleichterungen zur Durchführung des Abkommens auf dem Gebiet des Zoll- und Außenhandelsrechts sowie der Kraftfahrzeug- und Beförderungssteuer vor:

- a) Befreiung von Ein- und Ausfuhrabgaben (Absätze 1 und 4);
- b) Ein- und Ausgangsvormerkbehandlung (Absatz 2);
- c) Zollabfertigungs- und Überwachungs-erleichterungen bei der Ein-, Aus- und Durchfuhr (Absatz 3);
- d) Befreiung von der Kraftfahrzeug- und Beförderungssteuer (Absatz 5).

Die Befreiung von den Ein- und Ausfuhrabgaben soll jenen Waren zugute kommen, die aus dem Gebiet eines der Vertragsstaaten einbeziehungsweise ausgeführt und in Zusammenhang mit der Durchführung von Arbeiten im Rahmen dieses Vertrages benötigt werden.

Die Ein- und Ausgangsvormerkbehandlung wird für die zur Durchführung der Arbeiten im Rahmen dieses Vertrages vorübergehend benötigten Geräte gewährt, wobei darüber hinaus noch eine besondere Begünstigung für den Fall ihres Unbrauchbarwerdens vorgesehen ist.

Die Zollabfertigungs- und Überwachungs-erleichterungen bei der Ein-, Aus- und Durchführung der obengenannten Waren und Geräte soll im Hinblick darauf, daß die Arbeiten durch eine (zwischen-)staatliche Kommission (Artikel 21 bis 32) durchgeführt werden, ein Minimum an Verwaltungsaufwand gewährleisten.

Die Befreiung von der Kraftfahrzeug- und Beförderungsteuer soll jenen Kraftfahrzeugen einschließlich Anhängern zugute kommen, die in einem Vertragsstaat zugelassen sind und zur Durchführung von Arbeiten im Rahmen dieses Vertrages in den anderen Vertragsstaat vorübergehend eingebracht werden. Bei diesen Kraftfahrzeugen wird es sich in der Regel um Fahrzeuge des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen sowie des Bundesheeres auf österreichischer Seite und um Militärfahrzeuge auf jugoslawischer Seite handeln.

Neben den vorstehenden Erleichterungen normiert dieser Artikel, daß Waren, die zur Durchführung der Arbeiten über die Grenze verbracht werden, auch keinen Ein- und Ausfuhrbeschränkungen unterliegen.

#### Zu Artikel 37:

Die Regelung des Artikels 37 entspricht den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes 1955, BGBl. Nr. 223/1955: Lenker von Kraftfahrzeugen, die bei Arbeiten zur Erneuerung der Grenzzeichen und zur Instandhaltung der Staatsgrenze eingesetzt werden, haben für die Dauer der Arbeiten auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates gültige, dem Genfer Abkommen über den Straßenverkehr vom 19. September 1949 entsprechende Führerscheine sowie Zulassungsscheine mitzuführen, ebenso eine internationale Versicherungskarte (Grüne Karte), die sie vom Abschluß einer zusätzlichen Haftpflichtversicherung für die Dauer des Aufenthaltes im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates befreit. Österreich und Jugoslawien haben das Abkommen über den Straßenverkehr vom 19. September 1949 rezipiert und haben auch die Empfehlung des Subkomitees für Straßentransporte der Europäischen Wirtschaftskommission vom 5. Juni 1952 über die internationale Versicherungskarte angenommen.

#### Zu Artikel 38:

Artikel 38 enthält, wie dies bei den meisten zwischenstaatlichen Verträgen üblich ist, eine Schiedsklausel. Alle Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Vertrages sollen, sofern sie nicht im Schoße der Kommission oder im diplomatischen Wege bereinigt werden können, von einem Schiedsgericht entschieden werden, das jeder der beiden Vertragsstaaten anrufen kann.

Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes und das Verfahren zur Bildung desselben entsprechen der allgemeinen völkerrechtlichen Übung und berücksichtigen die Überlegungen der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen auf dem Gebiet des Schiedsverfahrens (Report 1958, UN-Doc. A/3859, Seite 3 ff.).

#### Zu Artikel 39:

Wie bereits im Allgemeinen Teil der Erläuternden Bemerkungen ausgeführt wurde, hat die Gemischte Kommission, welche auf Grund des bereits zitierten Regierungsübereinkommens vom 19. März 1958, BGBl. Nr. 144, die Neuvermessung und -vermarkung der österreichisch-jugoslawischen Staatsgrenze durchführte, zahlreiche Grenzzeichen an andere Stellen versetzt sowie neue Grenzzeichen zusätzlich aufgestellt (all dies natürlich unter Wahrung des Grenzverlaufs) und hierüber zusätzliche Feldskizzen verfaßt. Diese Ergänzungen sowie die von dieser Kommission im ursprünglichen Grenzdokument festgestellten und berichtigten Widersprüche wurden in Nachtragsheften („Ergänzung und Berichtigung zur Beschreibung und zum Plan der Staatsgrenze“) zusammengefaßt. Durch Artikel 39 des vorliegenden Vertrages sollen nun alle diese Maßnahmen und Beschlüsse der seinerzeitigen Gemischten Kommission, soweit sie nicht mit diesem Vertrag in Widerspruch stehen, als verbindlich anerkannt werden.

#### Zu Artikel 40:

Dieser Artikel enthält die üblichen Schlußbestimmungen. Die Gültigkeitsdauer des Vertrages wurde im Interesse einer erhöhten Stabilität in der Behandlung der Vermarktungs- und Vermessungsfragen mit zehn Jahren bemessen. Die Gültigkeitsdauer verlängert sich nach Ablauf dieser Periode automatisch, jedoch kann der Vertrag sodann jederzeit aufgekündigt werden und tritt mit Ende des auf die Aufkündigung folgenden Kalenderjahres mit Ausnahme der Bestimmungen der Abschnitte I und II außer Kraft. Die weitergeltenden Bestimmungen sind jene, die die österreichisch-jugoslawische Grenze festlegen, sodaß also auch bei Aufkündigung des Vertrages die österreichisch-jugoslawische Grenze dauernd festgelegt erhalten wird.